

The background of the entire page is composed of large, translucent, blue geometric shapes that resemble stylized, interlocking 'W' or 'M' characters. These shapes are arranged in a way that creates a sense of depth and movement, with some shapes appearing to be in the foreground and others receding into the background. The lighting is soft, creating subtle gradients and reflections on the surfaces of the shapes.

VERGLEICHENDE ANALYSE

WeMoral-Bericht 2026 zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in der EU

Wie 27 Mitgliedstaaten die Richtlinie 2019/1937 umgesetzt haben

© 2026 WeMoral, <https://wemoral.com/de>

Veröffentlicht im Juli 2026.



Lizenziert unter Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0). Sie dürfen diesen Bericht zitieren, vervielfältigen, übersetzen und weiterverwenden, auch kommerziell, sofern Sie WeMoral als Quelle nennen und auf <https://wemoral.com/de> verlinken.

Inhalt

Zentrale Ergebnisse	4
Einleitung	6
Die Richtlinie in Kürze	6
Methodik und Quellen	6
Abschnitt 1 - Anwendungsbereich, wer verpflichtet ist	7
Wann die Gesetze kamen, und wie spät	7
Schwellenwerte im Privatsektor und Sektoren jeder Größe	8
Der öffentliche Sektor und die Ausnahme für kleine Gemeinden	10
Übergangsfrist für mittelgroße Unternehmen	12
Konzernweite Kanäle	13
Abschnitt 2 - Meldekanäle und Verfahren	16
Wer den internen Meldekanal nutzen darf	16
Anonyme Meldung	17
Schriftlich, mündlich, persönlich	18
Fristen für Eingangsbestätigung und Rückmeldung	19
Wer den Kanal betreibt	22
Wie lange Meldungen aufbewahrt werden	23
Abschnitt 3 - Schutz und Rechtsbehelfe	26
Was gemeldet werden kann	26
Wer geschützt ist	27
Beweggrund, guter Glaube und Belohnungen	28
Der Weg nach außen, direkte externe Meldung und Offenlegung	29
Haftungsausschluss für den Hinweisgeber	31
Rechtsbehelfe gegen Repressalien	31
Die Beweislast	34
Verzichtsklauseln und Verschwiegenheitsvereinbarungen	36
Abschnitt 4 - Durchsetzung und Sanktionen	38
Wer die Regeln durchsetzt	38
Was Nichteinhaltung kostet	40
Strafrechtliche Sanktionen	43
Das eigene Risiko des Hinweisgebers	44
Unterstützung für Hinweisgeber	45
Was tatsächlich einheitlich ist	47
Quellen	48
Primäre Umsetzungsrechtsakte	48
Ergänzende Rechtsakte	49
Über diesen Bericht	52
Weiterverwendung und Zitierweise	52
Haftungsausschluss	52

Zentrale Ergebnisse

Die Richtlinie 2019/1937 versprach Hinweisgebern einen einheitlichen Schutzstandard in der gesamten Europäischen Union. Siebenundzwanzig nationale Umsetzungen später existiert dieser Standard nur in Umrissen. Ein Arbeitnehmer, der denselben Missstand in Madrid, Tallinn und Budapest meldet, wird durch drei materiell unterschiedliche Gesetze geschützt, und in einem davon hat er keinerlei zivilrechtlichen Rechtsbehelf.

Dieser Bericht vergleicht alle 27 Umsetzungen anhand von 33 Dimensionen zu Anwendungsbereich, Verfahren, Schutz und Durchsetzung.

2 von 27

Mitgliedstaaten setzten die Richtlinie fristgerecht um. Dänemark und Schweden, beide am 17. Dezember 2021. Kein Staat war vorzeitig fertig.

1.013 Tage

Polens Verzögerung, die längste in der EU. Der durchschnittliche Mitgliedstaat war mehr als ein Jahr zu spät.

1.000.000 EUR

Spaniens Höchstbußgeld für eine nicht konforme Organisation. Sechs Mitgliedstaaten legten gar keines fest.

19 von 27

Mitgliedstaaten schufen keinen Straftatbestand im Zusammenhang mit Hinweisgebermeldungen. Acht drohen mit Haft.

2 Staaten

gewähren einem entlassenen Hinweisgeber keinerlei zivilrechtlichen Rechtsbehelf. Estland und die Niederlande.

3 von 27

Mitgliedstaaten verpflichten Unternehmen, anonyme Meldungen anzunehmen. Drei andere verbieten sie oder schließen sie aus.

12 Staaten

haben überhaupt keine Aufsichtsstelle für die Einhaltung, sodass niemand prüft, ob interne Meldekanäle existieren.

8 Rechtsakte

Belgien benötigte acht separate Gesetze, Dekrete und Verordnungen, um eine einzige Richtlinie umzusetzen.

Vier Punkte sind in allen 27 Mitgliedstaaten einheitlich. Repressalien sind überall verboten, und der Schutz reicht über Beschäftigte hinaus auf Mittler und verbundene Personen. Jeder Staat bietet mindestens einen externen Meldeweg und einen Weg zur Offenlegung. Kein Staat knüpft den Schutz daran, dass sich die Meldung als wahr erweist, sondern nur daran, was der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung

vernünftigerweise annehmen durfte. Fast jede andere Gestaltungsentscheidung weicht ab, und die folgenden 33 Spalten halten fest, wo.

Einleitung

Die Richtlinie in Kürze

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 verpflichtet Organisationen mit 50 oder mehr Beschäftigten sowie öffentliche Stellen, einen internen Meldekanal zu betreiben, den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen und innerhalb von drei Monaten Rückmeldung zu geben, die Identität des Hinweisgebers vertraulich zu behandeln und Repressalien zu verbieten, wobei die Beweislast auf den Arbeitgeber verlagert wird. Sie garantiert außerdem einen Weg zu einer externen Behörde und, unter bestimmten Voraussetzungen, an die Öffentlichkeit. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 17. Dezember 2021 Zeit für die Umsetzung, mit einer Übergangsfrist bis zum 17. Dezember 2023 für private Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten.

Die Richtlinie setzt ein Minimum. Staaten dürfen stärker schützen, mehr Sachbereiche erfassen und strenger bestrafen, aber sie dürfen nicht schwächer schützen. Der größte Teil der Unterschiede, die dieser Bericht misst, liegt im Spielraum oberhalb dieses Minimums.

Methodik und Quellen

Alles in diesem Bericht ist aus den nationalen Gesetzen selbst abgeleitet, nicht aus Zusammenfassungen oder Sekundärkommentaren. Lektüre und Vergleich stammen von WeMoral, dem Anbieter von Hinweisgeber-Software, der diesen Bericht veröffentlicht. Jeder verwendete Rechtsakt ist am Ende des Berichts aufgeführt, mit seinem amtlichen Titel und einem Link zum amtlichen Text.

Drei Konventionen prägten den Datensatz. Wo eine nationale Regel schlicht der Richtlinie entspricht, haben wir die Regel der Richtlinie selbst erfasst und nicht die Formulierung des nationalen Textes. Ein Gesetz, das zu einem Punkt schweigt, ist als nicht geregelt erfasst; das ist für sich genommen ein Befund und nicht dasselbe wie ein Verbot. Umsetzungen, die ein älteres Hinweisgebergesetz änderten, sind auf das Inkrafttreten der Änderung datiert, nicht auf das ältere Gesetz.

Zwei strukturelle Hinweise gelten beim Lesen der Ländertabellen. Belgien setzte die Richtlinie durch acht separate Texte um: föderale Rechtsakte für den privaten und den öffentlichen Sektor sowie flämische, wallonische und Brüsseler Rechtsakte und zwei Verwaltungsverordnungen. Wo die belgische Praxis intern auseinanderfällt, sagen die Tabellen das ausdrücklich, statt einen Rechtsakt stellvertretend für das Land auszuwählen. Kroatiens Zahlen spiegeln die Novelle vom November 2025 wider, die Bußgelder auf Euro umstellte und die Obergrenze für Organisationen etwa auf das Fünzfache anhob.

Der Rechtsstand ist Juli 2026. In tschechischen Kronen, bulgarischen Lew und rumänischen Leu ausgedrückte Sanktionen sind zu festen Referenzkursen umgerechnet und gerundet; verbindlich ist der Betrag in der Landeswährung.

Dieser Bericht ist keine Rechtsberatung

Wo die Tabellen eine nationale Regel als offene Frage kennzeichnen, ist das eine Einladung zur juristischen Prüfung, nicht die Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen die Richtlinie verstoßen hat. Diese Feststellung können nur die Kommission und der Gerichtshof treffen. Wer sich für eine Compliance-Entscheidung auf diese Vergleiche stützt, sollte den aktuellen nationalen Rechtsstand durch qualifizierte örtliche Rechtsberatung bestätigen lassen.

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich, wer verpflichtet ist

Wann die Gesetze kamen, und wie spät

Die Richtlinie gab den Mitgliedstaaten Zeit bis zum 17. Dezember 2021. Zwei schafften es, Dänemark und Schweden, beide mit Inkrafttreten am Tag der Frist selbst. Kein Staat war vorzeitig fertig. Die übrigen 25 folgten über fast drei Jahre hinweg, und die Europäische Kommission leitete gegen die meisten von ihnen im Laufe der Zeit Vertragsverletzungsverfahren ein. Polen schloss die Liste am 25. September 2024 ab, 1.013 Tage zu spät.

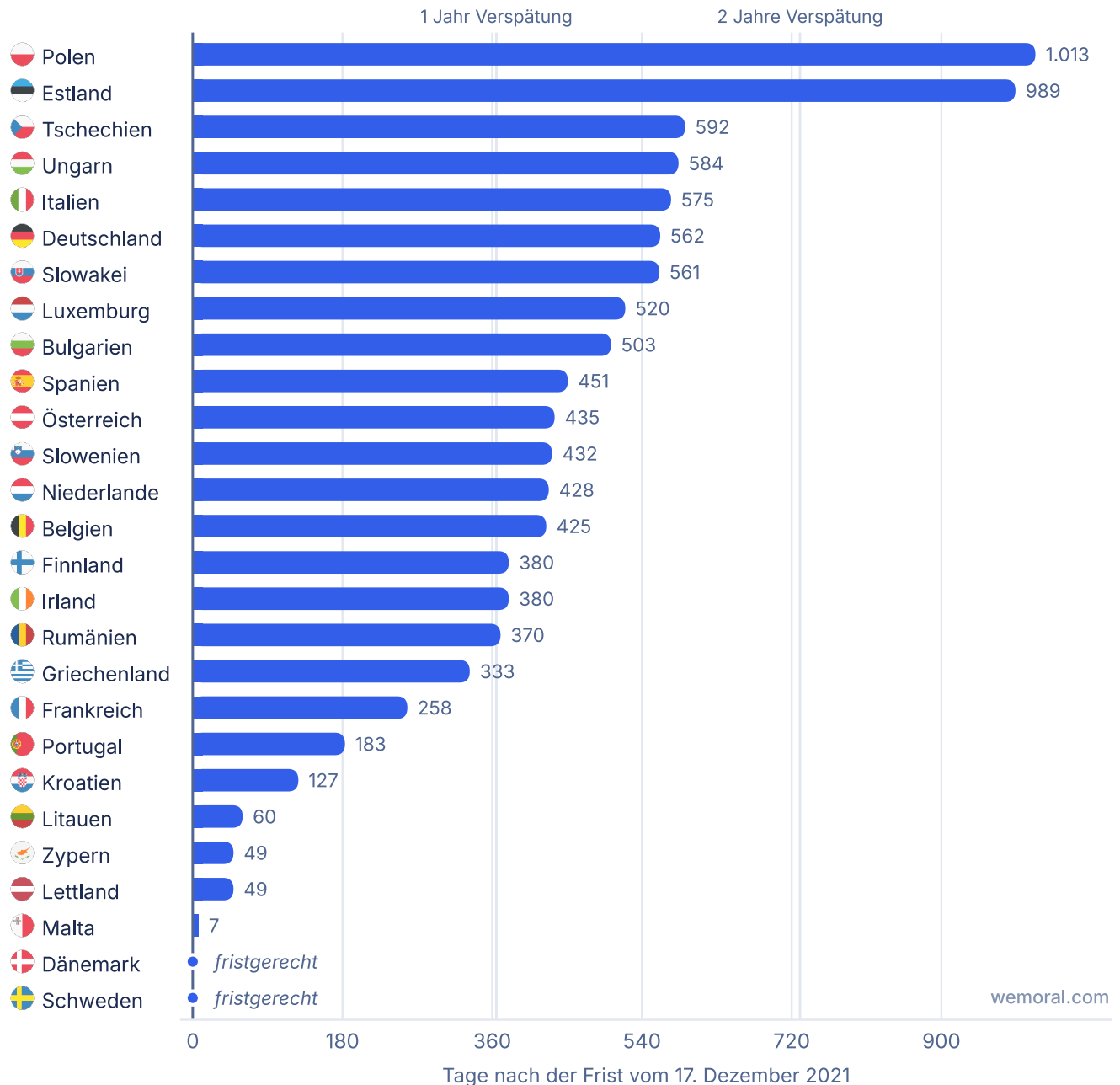


Abbildung 1. Zahl der Tage zwischen der Frist der Richtlinie vom 17. Dezember 2021 und dem Inkrafttreten der jeweiligen nationalen Umsetzung. Belgien ist auf Grundlage seines Privatsektorgesetzes vom 15. Februar 2023 dargestellt; seine acht Rechtsakte erstrecken sich vom 1. September 2022 bis zum 18. Januar 2024. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Sechs Mitgliedstaaten setzten die Richtlinie durch Änderung eines Gesetzes um, das älter ist als die Richtlinie (Frankreich, Irland, Litauen, Malta, die Niederlande, Slowakei). Wo die Strukturen des älteren Gesetzes fortbestanden, kamen manche Konzepte der Richtlinie nur teilweise an. Die Kapitelabschnitte kennzeichnen jeden Fall, in dem die Passung zweifelhaft ist.

Schwellenwerte im Privatsektor und Sektoren jeder Größe

Fünfundzwanzig Beschäftigte ist die Zahl, die fast alle beibehielten. Sechszwanzig der 27 Umsetzungen bauen die Pflicht im Privatsektor auf dem Auslöser von 50 Beschäftigten der Richtlinie auf, und die einzige Ausnahme ist Litauen, dessen Gesetz überhaupt keine Beschäftigtenschwelle nennt: Der Größenauslöser steht in einer Regierungsverordnung und nicht in dem Gesetz, das ein Compliance-Verantwortlicher zuerst lesen würde. Um diese gemeinsame Zahl herum weichen die Zählregeln jedoch so stark ab, dass sich ändert, welche Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen. Tschechien und Schweden legen die Beschäftigtenzahl auf einen einzigen jährlichen Stichtag fest, den 1. Januar beziehungsweise den Beginn des Kalenderjahres. Polen zählt zweimal im Jahr, am 1. Januar und am 1. Juli, und rechnet nur Arbeitnehmer in Vollzeitäquivalenten. Belgien nimmt den Durchschnitt zum 1. Januar nach der Methode, die es von seinen Sozialwahlen übernommen hat. Frankreich verlangt, dass 50 zum Ende zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre erreicht werden, sodass ein Unternehmen, das die Grenze nur für ein Jahr überschreitet, außen vor bleibt. Luxemburg verlangt, dass die Zahl über 12 aufeinanderfolgende Monate Bestand hat. Griechenland ist in die andere Richtung strenger: Die Beschäftigtenzahl wird zeitgleich gemessen, Auszubildende bleiben unberücksichtigt, und einmal ausgelöst besteht die Pflicht zwei Jahre fort. Deutschland und die Niederlande stützen sich beide auf eine weiche Formel nach dem Muster "in der Regel", und das niederländische Gesetz sagt nirgends, ob das Köpfe oder Vollzeitäquivalente meint. Zwölf Staaten legen überhaupt keine Zählregel fest und überlassen die Rechnung der Praxis.

Die größere Abweichung liegt unterhalb der Schwelle. Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, die Pflicht zum internen Meldekanal auf kleinere Arbeitgeber in benannten Sektoren auszuweiten, und fast jeder Staat nutzte diese Möglichkeit. Finanzdienstleister und geldwäscherechtlich verpflichtete Stellen sind die nahezu überall vorkommende Ergänzung, hinzu kommen je nach Land Verkehr, Umwelt, Luftfahrt, Schifffahrt und Schwarmfinanzierung. Italien geht am weitesten und erfasst jede Organisation, die ein Compliance-Modell nach dem Decreto 231/2001 eingeführt hat, unabhängig von der Größe. Spanien erfasst politische Parteien, Gewerkschaften und Stiftungen, die öffentliche Mittel erhalten. Slowenien setzt eine feste Schwelle von 10 Beschäftigten für Gesundheits-, Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Sanierungsdienste. Malta erfasst ehrenamtliche Organisationen mit Einnahmen von mehr als 500.000 EUR im Jahr. Portugal erstreckt die Pflicht auf die portugiesischen Zweigstellen ausländischer Organisationen, was jede Gruppe erfasst, die ohne inländische Tochtergesellschaft in das Land hinein tätig ist.

Zwei Staaten lehnten diese Möglichkeit vollständig ab. Luxemburg und Schweden benennen überhaupt keinen Sektor jeder Größe, sodass ein kleiner Arbeitgeber in diesen Ländern nicht der Pflicht zum internen Meldekanal unterliegt, sofern nicht ein gesondertes sektorales Gesetz etwas anderes bestimmt. Am anderen Ende erlauben Dänemark und Malta beide, die Pflicht nach einer Risikobewertung unter 50 Beschäftigte abzusenken, sodass sich der Anwendungsbereich in diesen beiden Ländern mit der Entscheidung einer Behörde verschieben kann. Tschechien macht das Gegenteil und nimmt geldwäscherechtlich Verpflichtete aus seiner allgemeinen Regel heraus und verweist sie auf ihr eigenes Regime.

Land	Auslöser im Privatsektor die Richtlinie sieht 50 Beschäftigte vor	Erfasst bei jeder Größe	Wie die Beschäftigtenzahl gezählt wird
 Belgien	50 Beschäftigte	Finanzsektor	Durchschnitt zum 1. Januar
 Bulgarien	50 Beschäftigte	Finanz- und benannte Sektoren	Nicht geregelt
 Dänemark	50 Beschäftigte, absenkbar	Durch ministerielle Risikobewertung	Nicht geregelt
 Deutschland	50 Beschäftigte	Neun Finanzkategorien	In der Regel Beschäftigtenzahl
 Estland	50 Beschäftigte	Der Finanzaufsicht unterliegende Stellen	Nicht geregelt
 Finnland	50 Beschäftigte	Pensionseinrichtungen	Reguläre Beschäftigtenzahl
 Frankreich	50 Beschäftigte	Finanz- und benannte Sektoren	Zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre
 Griechenland	50 Beschäftigte	Finanzsektor, Verkehr, Umwelt	Zeitgleich, Auszubildende ausgenommen
 Irland	50 Beschäftigte	Benannte Sektoren und öffentliche Stellen	Verordnungen überlassen
 Italien	50 Beschäftigte, plus alle Anwender eines 231-Modells	Benannte Sektoren, Anwender eines 231-Modells	Durchschnitt der abhängig Beschäftigten
 Kroatien	50 Beschäftigte	Finanz- und benannte Sektoren	Nicht geregelt
 Lettland	50 Beschäftigte	Finanzsektor, Geldwäsche	Einfache Beschäftigtenzahl
 Litauen	Keine Schwelle im Gesetz	Nicht geregelt	Nicht geregelt
 Luxemburg	50 Beschäftigte, niedriger nach Sondergesetzen	Keine	Über 12 aufeinanderfolgende Monate
 Malta	50 Beschäftigte, absenkbar	Ehrenamtliche Organisationen über 500.000 EUR	Nicht geregelt
 Niederlande	50 Beschäftigte	Benannte Sektoren	In der Regel Beschäftigtenzahl, Grundlage offen
 Österreich	50 Beschäftigte	Finanz- und benannte Sektoren	Vorjahresdurchschnitt bei Schwankungen
 Polen	50 Beschäftigte	Nicht geregelt	Zum 1. Januar und 1. Juli
 Portugal	50 Beschäftigte	Benannte Sektoren, inländische Zweigstellen	Nicht geregelt
 Rumänien	50 Beschäftigte	Organisationen benannter Sektoren	Nicht geregelt
 Schweden	50 Beschäftigte	Keine	Zu Beginn des Kalenderjahres
 Slowakei	50 Beschäftigte	Finanzsektor, Verkehr, Umwelt	Nicht geregelt
 Slowenien	50 Beschäftigte, 10 in benannten Diensten	Gesundheit, Wasser, Abfall, Sanierung	Nicht geregelt
 Spanien	50 Beschäftigte	Benannte Sektoren, geförderte Parteien und Gewerkschaften	Nicht geregelt
 Tschechien	50 Beschäftigte, Geldwäscheverpflichtete ausgenommen	Finanzsektor und Verkehr	Zum 1. Januar

Land	Auslöser im Privatsektor die Richtlinie sieht 50 Beschäftigte vor	Erfasst bei jeder Größe	Wie die Beschäftigtenzahl gezählt wird
 Ungarn	50 Beschäftigte	Geldwäsche, Luftfahrt, Schifffahrt	Nach Beschäftigungsart
 Zypern	50 Beschäftigte	Organisationen benannter Sektoren	Nicht geregelt

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Litauen verortet den Größenauslöser für den internen Kanal außerhalb des Gesetzes selbst. Ob eine Pflicht, die nur in einer Regierungsverordnung definiert ist, die Anforderung der Richtlinie erfüllt, dass verpflichtete Stellen aus der Umsetzungsmaßnahme erkennbar sein müssen, ist zu klären. Davon abgesehen lassen die zwölf Staaten, die keine Zählregel nennen, offen, wie eine Gruppe mit schwankender oder saisonaler Belegschaft feststellt, ob sie 50 Beschäftigte überschritten hat, und ob Leih- und entsandte Arbeitnehmer mitzählen.

Der öffentliche Sektor und die Ausnahme für kleine Gemeinden

Die Logik der 50 Beschäftigten trägt im öffentlichen Sektor am wenigsten. Die Richtlinie erlaubt, öffentliche Stellen nach derselben Schwelle zu behandeln, doch die Mehrheit der Mitgliedstaaten ließ die Schwelle für den Staat fallen. Belgien, Estland, Italien, Lettland, Rumänien und Spanien verpflichten öffentliche Stellen unabhängig von ihrer Größe. Die Slowakei geht am weitesten und setzt den Auslöser für jede öffentliche Behörde bei fünf Beschäftigten an, wobei sie den Leiter der internen Revision kraft Gesetzes als verantwortliche Person benennt. Slowenien verlangt einen Kanal in jeder Gemeinde unabhängig von der Größe, wobei nur Gemeinden mit 50 oder mehr eine eigene Vertrauensperson bestellen müssen. Österreich ist der Ausreißer in die andere Richtung: Sein Bundesgesetz bindet Bundesstellen, lässt die Länder und die Gemeinden aber vollständig außerhalb seines Anwendungsbereichs, sodass die Pflicht einer kleinen österreichischen Gemeinde vom Landesrecht abhängt. Deutschland macht dasselbe enger gefasst und überlässt die Gemeinden der Landesgesetzgebung.

Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie erlaubt einem Mitgliedstaat, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auszunehmen. Sechs nutzten diese Möglichkeit ausdrücklich: Tschechien, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Polen und Portugal. Portugals Fassung ist in der Praxis die weiteste, denn eine Gemeinde unter 10.000 Einwohnern ist selbst dann ausgenommen, wenn sie mehr als 50 Personen beschäftigt. Frankreich mildert seine Ausnahme durch eine Auffanglösung und leitet kleine Gemeinden an das departementale Centre de gestion weiter. Ungarn macht die Pflicht für kleine Gemeinden und für öffentliche Stellen unter 50 Beschäftigten lediglich fakultativ, was einer Ausnahme in allem außer dem Namen gleichkommt. Elf Staaten lehnten diese Möglichkeit rundweg ab, darunter Irland, Italien, Spanien, Schweden, Finnland und Lettland, sodass jede Gemeinde erfasst ist, wie klein sie auch sei.

Zwei weitere Länder sehen aus, als hätten sie eine weiter gehende Ausnahme genutzt, und taten es nicht. Bulgariens Gesetz nimmt Gemeinden unter 10.000 Einwohnern oder unter 50 Beschäftigten aus, und Zypern nimmt Gebietskörperschaften unter 5.000 Einwohnern oder 25 Beschäftigten aus, was enger ist, als es die Richtlinie erlaubt hätte. Griechenland und Estland setzten an die Stelle der Ausnahme eine Übertragung: Griechische Gemeinden unter 10.000 sind nicht befreit, werden aber von einem Beauftragten auf der zweiten Ebene der kommunalen Verwaltung betreut, und estnische kommunale Stellen sind ab 50 Bediensteten oder 10.000 Einwohnern erfasst, je nachdem, was zuerst eintritt. Dänemark, Litauen und Malta sagen überhaupt nichts zu kleinen Gemeinden. Dänische Gemeinden können nach den kommunalrechtlichen Regeln einen Kanal gemeinsam nutzen, was kleinen Kommunen eine Pflicht belässt, die sie gemeinsam erfüllen.

Land	Erfasste öffentliche Stellen die Richtlinie sieht denselben Auslöser von 50 Beschäftigten vor	Kleine Gemeinden die Richtlinie erlaubt die Ausnahme von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern
 Belgien	Alle öffentlichen Stellen, keine Beschäftigtenschwelle	Uneinheitlich, Flandern erfasst jede Gemeinde, Wallonien nimmt unter 10.000 aus
 Bulgarien	Alle öffentlichen Stellen	Ausgenommen unter 10.000 Einwohnern oder 50 Beschäftigten
 Dänemark	Öffentliche Arbeitgeber nach derselben Regel	Nicht geregelt, stattdessen Bündelung möglich
 Deutschland	Öffentliche Arbeitgeber nach derselben Regel	Dem Landesrecht überlassen
 Estland	Staatliche Stellen jeder Größe	Pflicht ab 50 Bediensteten oder 10.000 Einwohnern
 Finnland	Gerichte, Parlament, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsregionen	Jede Gemeinde
 Frankreich	50 Bedienstete, Staatsverwaltung jeder Größe	Ausgenommen unter 10.000 Einwohnern
 Griechenland	Gesamtstaat	Betreut durch einen Beauftragten der zweiten Ebene
 Irland	Alle öffentlichen Stellen, keine Schwelle	Jede Gebietskörperschaft
 Italien	Alle öffentlichen Stellen, jede Größe	Jede Gemeinde, gemeinsame Nutzung zulässig
 Kroatien	Öffentliche Arbeitgeber nach derselben Regel	Jede Gemeinde, gemeinsame Nutzung zulässig
 Lettland	Alle öffentlichen Einrichtungen, jede Größe	Jede Gemeinde, gemeinsame Nutzung zulässig
 Litauen	Jede öffentliche und private Organisation gleichermaßen	Nicht geregelt
 Luxemburg	Öffentliche Stellen unter 50 ausgenommen	Ausgenommen unter 10.000 Einwohnern
 Malta	Ministerien und öffentliche Verwaltung	Nicht geregelt
 Niederlande	Öffentliche Arbeitgeber nach derselben Regel	Jede Gemeinde
 Österreich	Nur Bundesstellen, Länder und Gemeinden außerhalb des Gesetzes	Jede Gemeinde
 Polen	Stellen nach dem Open-Data-Gesetz	Ausgenommen unter 10.000 Einwohnern
 Portugal	Personen des öffentlichen Rechts, plus zehn benannte Staatsstellen	Ausgenommen unter 10.000 Einwohnern, auch über 50 Beschäftigten
 Rumänien	Alle öffentlichen Stellen, jede Größe	Jede Gemeinde, Bündelung zulässig
 Schweden	Staatsbehörden, Gerichte, jede Gemeinde	Jede Gemeinde
 Slowakei	Fünf Beschäftigte, jede öffentliche Behörde	Jede Gemeinde
 Slowenien	Vierzehn benannte Stellen jeder Größe	Jede Gemeinde, eigener Beauftragter erst über 50
 Spanien	Gesamter öffentlicher Sektor, keine Schwelle	Jede Gemeinde
 Tschechien	Öffentliche Auftraggeber	Ausgenommen unter 10.000 Einwohnern
 Ungarn	Staatsorgane und Haushaltsstellen	Nur fakultativ
 Zypern	Alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Ausgenommen unter 5.000 Einwohnern oder 25 Beschäftigten

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Österreichs Bundesgesetz nimmt die Länder und die Gemeinden aus, und Deutschland überlässt die Gemeinden dem Landesrecht. Ob jedes Land inzwischen Gesetze erlassen hat und ob der daraus entstandene Flickenteppich alle kommunalen öffentlichen Arbeitgeber erfasst, ist eine Frage, die sich aus den Bundesgesetzen allein nicht beantworten lässt. Auch Ungarns fakultative Formulierung für kleine Gemeinden und öffentliche Stellen unter 50 Beschäftigten verdient eine Prüfung an der verpflichtenden Vorgabe der Richtlinie.

Übergangsfrist für mittelgroße Unternehmen

Die Richtlinie gab privaten Organisationen mit 50 bis 249 Beschäftigten Zeit bis zum 17. Dezember 2023, bevor ihre Pflicht zum internen Meldekanal griff. Die meisten Mitgliedstaaten übernahmen dieses Datum kommentarlos. Die Abweichungen liegen bei den Staaten, die die Übergangsfrist strichen, verschoben oder nie festschrieben.

Vier Länder gaben mittelgroßen Unternehmen überhaupt keine Übergangsfrist. Kroatien wandte seine Bearbeitungsfristen von zwei und drei Monaten von Anfang an bei jeder Größe an. Frankreich setzte ein einziges Inkrafttretensdatum. Polen setzte das gesamte Gesetz am 25. September 2024 in Kraft, zu einem Zeitpunkt, an dem die eigene Frist der Richtlinie längst verstrichen war. Die Slowakei ist ein Sonderfall, weil ihr Ausgangsgesetz älter ist als die Richtlinie: Die Pflicht ab 50 Beschäftigten gilt dort seit dem 1. März 2019. Zwei Staaten waren eher früh als spät dran, Tschechien um zwei Tage am 15. Dezember 2023 und Spanien um zwei Wochen am 1. Dezember 2023, was beides konform ist, da die Richtlinie eine äußerste Frist und kein Anfangsdatum setzt. Estland ging den umgekehrten Weg und verschob auf den 1. Januar 2025, wobei es die Verzögerung nur auf juristische Personen anwandte.

Vier weitere Staaten regeln die Übergangsfrist überhaupt nicht. Lettland, Litauen, Malta und Portugal setzten ihre Gesetze jeweils als einen einzigen Block in Kraft, sodass ein Unternehmen mit 60 Beschäftigten in Lissabon dasselbe Anfangsdatum hatte wie eines mit 6.000. Mehrere Länder engten die Ausnahme ein, statt sie zu streichen. Dänemark und Luxemburg beschränken die Übergangsfrist auf den Privatsektor, sodass ihre öffentlichen Stellen sofort erfasst waren. Irland nimmt öffentliche Stellen und Organisationen benannter Sektoren von der Übergangsfrist aus. Ungarn nimmt die Arbeitgeber der Sektoren jeder Größe aus. Finnland erstreckt sie auf die private Seite und erhält zugleich bereits bestehende freiwillige Kanäle unter 50 Beschäftigten aufrecht. Slowenien wählte einen Mittelweg und gab privaten Organisationen bis 249 Beschäftigten die reguläre Frist und allen anderen 90 Tage ab Inkrafttreten. Griechenland behielt die Frist bei und fügte die Pflicht hinzu, die Arbeitsaufsichtsbehörde binnen zwei Monaten zu unterrichten.

Die gemeinsame Nutzung eines Kanals ist das Entlastungsventil, das zur Übergangsfrist gehört, und hier ist das Bild lockerer, als der Wortlaut der Richtlinie vermuten lässt. Artikel 8 Absatz 6 erlaubt Organisationen mit 50 bis 249 Beschäftigten, den Eingang und die Untersuchung von Meldungen gemeinsam zu betreiben. Österreich, Belgien, Tschechien und Irland hoben allesamt in der einen oder anderen Form die Obergrenze auf, Österreich und Belgien ohne jede Größenobergrenze, Tschechien für Gemeinden, und Irland, indem es die gemeinsame Nutzung unterhalb von 250 ohne Untergrenze zulässt, sodass selbst Organisationen unter 50 auf ministerielle Anordnung bündeln dürfen. Lettland erstreckt die Möglichkeit auf kleine Gemeinden, sofern die Kanäle getrennt bleiben, und Zypern lässt Organisationen benannter Sektoren unter 50 die gemeinsame Nutzung zu, solange der gemeinsame Kanal vom externen unterscheidbar ist. Schweden ist am strengsten und erlaubt, Eingang und Untersuchung gemeinsam zu betreiben, verbietet aber, den Kontakt zum Hinweisgeber zu teilen. Finnland ist der Sache nach noch strenger: Es behandelt die Gestaltung als gemeinsame Nutzung von Ressourcen und nicht als gemeinsamen Kanal, sodass jede Organisation ihre eigenen Pflichten zu Rückmeldung und Vertraulichkeit

behält. Die Slowakei und Litauen sagen überhaupt nichts zur Bündelung, und in der Slowakei ist die Auslagerung die einzige verfügbare Entlastung.

Land	Beginn der Pflicht für 50 bis 249 die Richtlinie nennt den 17. Dezember 2023	Gemeinsame Kanäle die Richtlinie erlaubt die gemeinsame Nutzung zwischen 50 und 249
 Belgien	17. Dezember 2023	Zulässig bei jeder Größe
 Dänemark	Nur Privatsektor	50 bis 249, plus kommunale Bündelung
 Estland	1. Januar 2025	Auch staatliche und kommunale Stellen
 Finnland	Nur Privatsektor	Nur Ressourcen, Pflichten bleiben getrennt
 Frankreich	Keine Übergangsfrist	Unter 250 Beschäftigten
 Griechenland	Zusätzlich Meldung binnen zwei Monaten	50 bis 249, gemeinsame öffentliche Stelle
 Irland	Nicht für öffentliche oder Stellen benannter Sektoren	Unter 250, keine Untergrenze
 Kroatien	Keine Übergangsfrist	50 bis 249, plus öffentliche Handelsgesellschaften
 Lettland	Nicht geregelt	Auch kleine Gemeinden, getrennt gehalten
 Litauen	Nicht geregelt	Nicht geregelt
 Luxemburg	Nur Privatsektor	50 bis 249, eigene Pflichten bleiben
 Malta	Nicht geregelt	50 bis 249
 Österreich	17. Dezember 2023	Zulässig bei jeder Größe
 Polen	Keine Übergangsfrist	50 bis 249, vertraglich
 Portugal	Nicht geregelt	Keine Größenklasse für Gebietskörperschaften
 Schweden	17. Dezember 2023	Kontakt zum Hinweisgeber nicht teilbar
 Slowakei	Keine Übergangsfrist, Pflicht seit 2019	Nicht geregelt, nur Auslagerung
 Slowenien	90 Tage für nichtprivate Organisationen	Auch Gemeinden, Gerichte, Schulen
 Spanien	1. Dezember 2023	50 bis 249
 Tschechien	15. Dezember 2023	Keine Obergrenze für Gemeinden
 Ungarn	Nicht für Sektoren jeder Größe	Auch mit kommunalen Stellen
 Zypern	17. Dezember 2023	Auch Organisationen benannter Sektoren unter 50

Bulgarien, Deutschland, Italien, die Niederlande und Rumänien folgen dem Datum der Richtlinie und ihrer Bandbreite für die gemeinsame Nutzung von 50 bis 249 ohne nationale Abweichung und sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Estlands Beginn am 1. Januar 2025 für mittelgroße private Organisationen liegt mehr als ein Jahr nach dem Datum der Richtlinie. Ob die vier Staaten, die überhaupt keine Übergangsfrist regelten (Lettland, Litauen, Malta, Portugal), die Pflicht ab ihrem Inkrafttretensdatum binden wollten, sollte anhand nationaler Leitlinien geprüft werden, bevor man einem mittelgroßen Arbeitgeber zu seiner Exposition für den Zeitraum 2022 bis 2023 rät.

Konzernweite Kanäle

Die Richtlinie 2019/1937 sagt nichts über den Betrieb eines einzigen Meldekanals für einen ganzen Konzern. Dieses Schweigen wurde auf zwei Arten gelesen, und für einen multinationalen Konzern entscheidet die Antwort, wie viele Kanäle er betreiben muss.

Acht Mitgliedstaaten entschieden die Frage ausdrücklich zugunsten des Konzerns. Bulgarien erlaubt einen Konzernkanal, aber nur zwischen privaten verpflichteten Stellen. Dänemark lässt konzernfælles-Lösungen zu, bei denen eine Konzerngesellschaft die Stelle für die anderen betreibt. Estland und Finnland erlauben beide Konzernunternehmen die gemeinsame Nutzung ohne jede Größengrenze, wobei Finnland dieselbe Behandlung auf Verbünde von Einlagenbanken und Finanzkonglomerate erstreckt. Frankreich lässt ein konzernweites Verfahren rundheraus zu. Polen erlaubt es ohne Größengrenze. Spanien fasst es als Konzernrichtlinie auf, die von einem einzigen Beauftragten betreut wird. Irland gelangt auf einem anderen Weg an einen ähnlichen Punkt und fasst die Gestaltung als Zugangspflicht auf, die die Beschäftigten der Organisation, ihrer Tochter- und verbundenen Gesellschaften erfasst, statt als Erlaubnis zur Zentralisierung.

Die übrigen neunzehn sagen nichts. Österreich, Belgien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien und Schweden lassen die Konzernfrage alle unbeantwortet, und in jedem von ihnen ist die einzige ausdrückliche Entlastung die Regel zur gemeinsamen Nutzung für 50 bis 249, die Auslagerung an einen Dritten oder beides. Das ist ein schwacher Ersatz. Eine Muttergesellschaft mit einer Tochter von 900 Beschäftigten kann eine Bandbreite, die bei 249 endet, nicht nutzen, und die Auslagerung verlagert den Kanal auf einen Dienstleister und nicht auf den Konzern. Slowenien engt den Spielraum weiter ein, indem es verlangt, dass die Vertrauensperson ein eigener Beschäftigter der Organisation ist, was den Aufbau einer wirklich zentralisierten Konzernfunktion erschwert. Die Slowakei erlaubt es nur für die öffentliche Seite und lässt eine öffentliche Stelle einen Kanal für die kleinen Einheiten betreiben, die sie gegründet hat, während private Konzerne ungeregelt bleiben. Österreich und Deutschland haben beide eine allgemeine Vorschrift zur gemeinsamen Stelle, auf die sich ein Konzern in der Praxis stützen kann, doch keines der beiden Gesetze benennt den Konzernfall.

Die praktische Folge ist, dass ein Konzern, der etwa in zwölf Mitgliedstaaten tätig ist, nicht davon ausgehen kann, dass ein Kanal zwölf Gesetzen genügt. Sieben Länder akzeptieren ihn, eines akzeptiert ihn als Zugangslösung, und der Rest segnet ihn weder ab noch verbietet ihn. Die meisten Konzern-Compliance-Funktionen betreiben daher eine zentrale Plattform und benennen zugleich in jedem Land einen örtlichen Empfänger, eine Gestaltung, auf deren Unterstützung Hinweisgeber-Software in der Regel ausgelegt ist.

Land	Konzernweiter Kanal die Richtlinie regelt Konzerne nicht	Grenzen der Zulässigkeit
 Bulgarien	Ausdrücklich zulässig	Nur private verpflichtete Stellen
 Dänemark	Ausdrücklich zulässig	Eine Konzerngesellschaft darf die Stelle betreiben
 Estland	Ausdrücklich zulässig	Keine Größengrenze
 Finnland	Ausdrücklich zulässig	Auch Bankenverbünde und Konglomerate
 Frankreich	Ausdrücklich zulässig	Konzernweites Verfahren
 Irland	Als Zugangspflicht ausgestaltet	Organisation, Tochter- und verbundene Gesellschaften
 Polen	Ausdrücklich zulässig	Keine Größengrenze
 Spanien	Ausdrücklich zulässig	Konzernrichtlinie, ein einziger Beauftragter

Die übrigen neunzehn Mitgliedstaaten regeln konzernweite Kanäle nicht. In diesen Ländern sind die einzigen ausdrücklichen Gestaltungen die gemeinsame Nutzung zwischen Organisationen mit 50 bis 249 Beschäftigten und die Auslagerung an einen Dritten.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

In den neunzehn Staaten, die den Punkt nicht regeln, ist nach dem Wortlaut der Gesetze ungeklärt, ob eine Tochtergesellschaft mit mehr als 249 Beschäftigten ihre eigene Pflicht zum internen Meldekanal über einen von der Muttergesellschaft betriebenen Kanal erfüllen darf. Aufsichtsrechtliche Leitlinien auf nationaler Ebene sind, wo eine Aufsichtsbehörde besteht, die erste Anlaufstelle. Sloweniens Anforderung, dass die Vertrauensperson ein eigener Beschäftigter sein muss, und die verschiedenen nationalen Regeln dazu, wer Meldungen entgegennehmen darf, sollten geprüft werden, bevor ein zentralisiertes Konzernmodell Land für Land ausgerollt wird.

Abschnitt 2 - Meldekanäle und Verfahren

Wer den internen Meldekanal nutzen darf

Die Richtlinie legt eine Untergrenze fest und lässt die Obergrenze offen. Eine Organisation muss ihren eigenen Beschäftigten die Nutzung des internen Meldekanals ermöglichen; alles Weitergehende ist eine nationale Entscheidung. Elf Mitgliedstaaten haben die weitergehende Option gewählt und in das Gesetz aufgenommen. Italien, Spanien, Slowenien, die Slowakei, Rumänien und Ungarn öffnen den Zugang allesamt für Lieferanten, freie Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätige, Praktikanten und in mehreren Fällen für Bewerber und ehemalige Beschäftigte. Kroatien geht noch weiter und lässt jeden im Arbeitsumfeld zu, und Malta benennt acht Kategorien, die Auftragnehmer, ehemalige Beschäftigte und Bewerber erfassen. Frankreich benennt fünf Kategorien, darunter Anteilseigner, Vorstandsmitglieder und Vertragspartner. Die polnische Liste ist ausdrücklich offen gehalten. Irland geht in eine andere Richtung am weitesten und erstreckt den Zugang auf die Beschäftigten von Tochter- und verbundenen Unternehmen sowie, soweit möglich, auf Konzernvertreter und Lieferanten.

Am anderen Ende stehen die Staaten, die es bei der Untergrenze beließen und dies klar benannten. Dänemark beschränkt den Zugang auf arbeitstagere, Luxemburg auf seine eigenen travailleurs, wobei die übrigen Kategorien lediglich optional sind, die Niederlande auf die eigenen Beschäftigten, Deutschland und Österreich auf die eigenen Beschäftigten samt Leiharbeitnehmern. Jede dieser Positionen ist richtlinienkonform; es ist die Regel der Richtlinie selbst, nur ohne Erweiterung. Die praktische Folge für einen multinationalen Konzern ist, dass derselbe Lieferant über den Kanal der italienischen Organisation melden kann und vom niederländischen abgewiesen wird.

Vier Mitgliedstaaten lassen die Frage gänzlich offen. Estland legt keinen Zugangsbereich fest. Griechenland regelt, wer geschützt ist, aber nie, wer eine Meldung einreichen darf. Bulgarien hat keine gesonderte Zugangsvorschrift und stützt sich stattdessen auf seine allgemeine Liste geschützter Personen, und Litauen hat überhaupt keine Zugangsliste, sondern verweist Bürger unmittelbar an die zuständige Behörde. Eine weitere Gruppe schützt eine Kategorie, ohne sie zum Kanal zuzulassen: Zypern und Schweden schützen beide Bewerber, stellen sie aber außerhalb der Zugangspflicht, und Österreich schützt einen weiteren Kreis, als es zulässt.

Land	Wer den internen Meldekanal nutzen darf die Richtlinie verlangt nur eigene Beschäftigte
 Dänemark	Nur eigene Arbeitnehmer
 Estland	Nicht geregelt
 Frankreich	Fünf Kategorien, darunter Anteilseigner, Vorstand und Vertragspartner
 Griechenland	Nicht geregelt
 Irland	Eigene Beschäftigte sowie Tochter- und verbundene Unternehmen, Konzernvertreter und Lieferanten
 Italien	Lieferanten, freie Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätige und Anteilseigner
 Kroatien	Alle Personen im Arbeitsumfeld, einschließlich ehemaliger Beschäftigter und neu Eingestellter
 Litauen	Keine Zugangsliste; Bürger melden an die Behörde
 Luxemburg	Nur eigene Beschäftigte, weiterer Zugang optional
 Malta	Acht Kategorien, darunter Auftragnehmer, ehemalige Beschäftigte und Bewerber
 Niederlande	Nur eigene Beschäftigte, weiterer Zugang optional
 Österreich	Eigene Beschäftigte und Leiharbeitnehmer
 Polen	Offene Liste arbeitsbezogener Personen
 Schweden	Sieben benannte Kategorien, die beim Betreiber tätig sind
 Spanien	Lieferanten, Praktikanten und Bewerber eingeschlossen
 Ungarn	Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Beschäftigte von Auftragnehmern und Bewerber

Gedämpftes Grau kennzeichnet die Position, die die meisten Mitgliedstaaten teilen; Fettdruck kennzeichnet eine nationale Abweichung.

Anonyme Meldung

Die Anonymität ist die am stärksten zersplitterte Dimension des Vergleichs. Die Richtlinie überließ sie bewusst dem nationalen Recht, und das Ergebnis sind acht miteinander unvereinbare Positionen. Nur drei machen die Annahme anonymer Meldungen verpflichtend: Spanien und Portugal im internen wie im externen Kanal und Belgien im privaten Sektor ab 250 Beschäftigten, wobei Organisationen unterhalb dieser Beschäftigtenzahl ausgenommen sind. Portugal geht weiter als jeder andere Staat, indem es das Versäumnis, den Kanal zu gewährleisten, als schwere Ordnungswidrigkeit ahndet.

Zwölf Mitgliedstaaten lassen anonyme Meldungen zu, ohne jemanden zu deren Annahme zu verpflichten, was der niedergeschriebenen Haltung der Richtlinie selbst entspricht. Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Irland, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien liegen alle hier, wenn auch mit unterschiedlichen Nuancen. Deutschland sagt, eine Organisation "sollte" anonyme Meldungen bearbeiten, ist aber nicht verpflichtet, sie zu ermöglichen. Irland verlangt von einer Organisation, die sie annimmt, die Bedingungen zu veröffentlichen und das vollständige Verfahren durchzuführen. Tschechien lässt sie formal zu, während sein gesetzliches Musterformular nach Name und Geburtsdatum fragt. Slowenien erlaubt dem zaupnik, die Meldung rundweg abzulehnen, und Ungarn gestattet es, die Untersuchung zu unterlassen, wenn der Hinweisgeber nicht ermittelt werden kann.

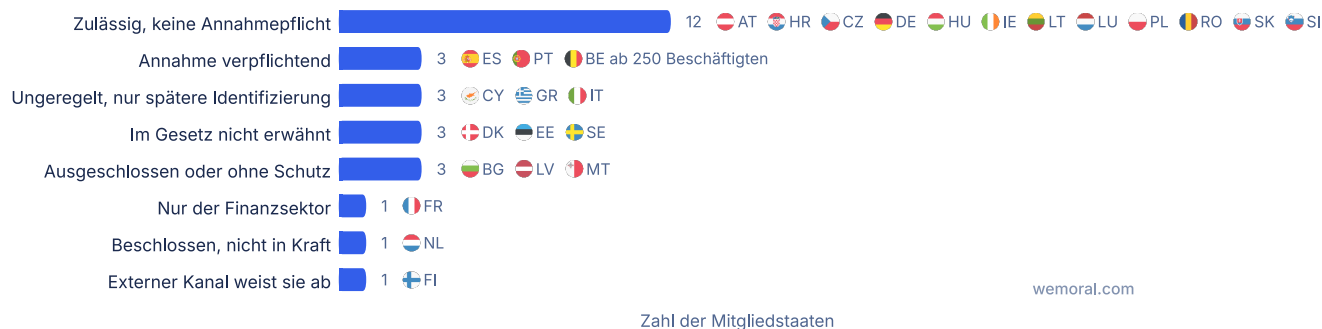


Abbildung 3. Wo jeder Mitgliedstaat bei anonymen Meldungen steht, nach Anzahl der Staaten. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Die übrigen zwölf Staaten lassen sich schwerer einordnen. Frankreich lässt Anonymität allgemein zu, macht sie aber nur im Finanzsektor verpflichtend. Die Niederlande haben die anonyme Meldung gesetzlich geregelt, die Vorschrift jedoch nie in Kraft gesetzt. Zypern, Griechenland und Italien lassen die Anonymität gänzlich ungeregt und behandeln nur den Fall eines später identifizierten Hinweisgebers. Dänemark, Estland und Schweden verwenden das Wort überhaupt nicht. Finnland lässt anonyme Meldungen intern zu, während seine externe Behörde sie rundweg ablehnt, sodass ein finnischer Hinweisgeber, der anonym bleiben möchte, die Meldung nicht weitergeben kann. Drei Staaten verschließen die Tür: Bulgarien untersagt Verfahren auf anonyme Meldungen und verlangt Name und Unterschrift auf dem Formular, Lettland hat überhaupt keinen anonymen Weg und setzt an dessen Stelle eine verpflichtende Pseudonymisierung, und Malta schließt anonyme Hinweisgeber vom Schutz aus, gestattet dem Meldebeauftragten oder der externen Unit jedoch, auf die Meldung tätig zu werden, wenn sie dies wünschen.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Die Richtlinie schützt einen Hinweisgeber, der anonym gemeldet hat und später identifiziert wird. Bulgarien und Lettland wahren diesen Schutz beide, obwohl sie den anonymen Weg verschließen. Maltes Rettung für den später identifizierten Hinweisgeber ist enger gefasst, und die Prüfer sollten testen, ob sie jeden von der Richtlinie erfassten Fall erreicht. Eine verwandte Frage stellt sich umgekehrt für Finnland, wo ein intern anonymen Hinweisgeber auf eine externe Behörde trifft, die die Meldung nicht entgegennimmt.

Schriftlich, mündlich, persönlich

Die Formuntergrenze der Richtlinie ist dreiteilig: ein interner Kanal, der schriftliche oder mündliche Meldungen annimmt, ein externer Kanal, der beide annimmt, und eine persönliche Zusammenkunft auf Verlangen. Sechzehn Mitgliedstaaten haben die schriftliche und mündliche Annahme auch intern verpflichtend gemacht: Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Spanien und Schweden. Schweden ist der strengste unter ihnen und fügt der schriftlichen und mündlichen Pflicht eine verpflichtende persönliche Zusammenkunft hinzu. Portugal setzt seine Regel mit einer Sanktion durch und behandelt die Weigerung, eine mündliche Meldung anzunehmen, oder eine ohne Einwilligung angefertigte Aufzeichnung als schwere Ordnungswidrigkeit.

Sieben Mitgliedstaaten lesen das "schriftlich oder mündlich" der Richtlinie als echte Alternative, was einen rein schriftlichen internen Kanal rechtmäßig macht. Österreich, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland und Polen fallen in diese Gruppe; das polnische Gesetz sagt, die Meldung könne "mündlich oder schriftlich" erfolgen, statt beides zu verlangen. Vier weitere stehen in eigenen Kategorien. Die Slowakei verlangt eine Zusammenkunft nur dort, wo die Meldung überhaupt mündlich erfolgen darf, und beschränkt

die Aufzeichnung von Anrufen auf Behörden. Frankreich macht die mündliche Annahme intern optional und nur extern verpflichtend und überlässt die Entscheidung dem eigenen Verfahren der Organisation. Litauen delegiert das mündliche Verfahren an untergesetzliche Regierungsvorschriften. Slowenien schreibt die mündliche Meldung gesetzlich vor und verlangt ihre Aufzeichnung, bietet eine Telefonnummer als Alternative statt als Pflicht an und sagt nichts über eine persönliche Zusammenkunft.

Wo ein Recht auf eine Zusammenkunft besteht, variiert die Frist. Spanien gewährt 7 Tage, Österreich, Tschechien und Polen 14, Frankreich 20 Arbeitstage. Mehrere Staaten regeln mit mehr Sorgfalt, was im Raum geschieht, als sie regeln, wie man hineinkommt: Lettland führt drei getrennte Aufzeichnungsregime mit einem Schritt zum Prüfen, Berichtigen und Unterzeichnen, Luxemburg und Malta verwenden dasselbe Verifikationsmuster, und Kroatien, Finnland, Schweden und Litauen knüpfen die Aufzeichnung allesamt an die Einwilligung des Hinweisgebers. Rumänien löst das Einwilligungsproblem, indem es eine Meldung zurück in die Schriftform leitet, wenn der Hinweisgeber die Aufzeichnung verweigert.

Land	Formuntergrenze interner Kanal die Richtlinie erlaubt schriftlich oder mündlich	Persönliche Zusammenkunft auf Verlangen
 Estland	Schriftlich oder mündlich	Intern nicht geregelt
 Frankreich	Schriftlich, mündlich nach Wahl der Organisation	Innerhalb von 20 Arbeitstagen
 Italien	Schriftlich und mündlich, beides verpflichtend	Auf Verlangen
 Litauen	Durch Regierungsverordnung festgelegt	Nicht geregelt
 Österreich	Schriftlich oder mündlich	Innerhalb von 14 Tagen
 Polen	Schriftlich oder mündlich	Innerhalb von 14 Tagen
 Portugal	Schriftlich und mündlich, Weigerung eine Ordnungswidrigkeit	Auf Verlangen
 Schweden	Schriftlich und mündlich, beides verpflichtend	Verpflichtend
 Slowakei	Mündlich nur, wo mündlich zulässig	Wo mündliche Meldung verfügbar ist
 Slowenien	Schriftlich und mündlich, aufgezeichnet	Nicht geregelt
 Spanien	Schriftlich und mündlich, beides verpflichtend	Innerhalb von 7 Tagen
 Tschechien	Schriftlich und mündlich, beides verpflichtend	Innerhalb von 14 Tagen nach Verlangen

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Estland, Slowenien und Litauen verzeichnen keine Pflicht, mit einem Hinweisgeber, der darum bittet, eine persönliche Zusammenkunft abzuhalten. Estland sieht eine Zusammenkunft auf dem externen Weg vor, Slowenien behandelt die mündliche Meldung als aufgezeichnete gesetzliche Form, ohne eine persönliche Zusammenkunft zu regeln, und Litauen überlässt das gesamte mündliche Verfahren untergesetzlichen Vorschriften. Die Prüfer sollten bestätigen, ob ein Recht auf eine Zusammenkunft an anderer Stelle in jedem nationalen System besteht und wie eine in allen drei Staaten tätige Organisation ihr internes Verfahren in der Zwischenzeit ausgestalten sollte.

Fristen für Eingangsbestätigung und Rückmeldung

Die Eingangsbestätigung ist der eine Teil des Verfahrens, in dem die EU einer echten Einheitlichkeit nahekam. Sechszwanzig Mitgliedstaaten bestätigen den Eingang einer internen Meldung innerhalb von 7 Tagen. Litauen ist mit 2 Arbeitstagen schneller. Griechenland rechnet in Arbeitstagen statt in Kalendertagen, ebenso Frankreich, das 7 Tage in der Praxis auf eher 9 oder 10 verlängert. Das ist die gesamte Bandbreite.

Die Fristen für die Rückmeldung weichen deutlich stärker voneinander ab. Der Dreimonatsstandard gilt in den meisten Staaten, doch sechs sind von ihm in unterschiedliche Richtungen abgewichen. Kroatien setzt 30 Tage als Regel mit einem Höchstwert von 90. Tschechien beginnt ebenfalls bei 30 Tagen, erlaubt aber zwei Verlängerungen bis zu einer Obergrenze von 90 Tagen. Ungarn setzt 30 Tage und untersagt alles über 3 Monate hinaus. Die Slowakei behält 90 Tage bei, zählt sie aber ab der Eingangsbestätigung statt ab dem Eingang, was der Organisation eine weitere Woche verschafft. Lettland zählt 2 Monate ab einer förmlichen Anerkennungsentscheidung, die ihrerseits 3 Tage nach der Eingangsbestätigung fällig ist. Litauen ist mit 10 Arbeitstagen der Ausreißer, ohne Verlängerungsmechanismus und ganz ohne äußere Grenze.

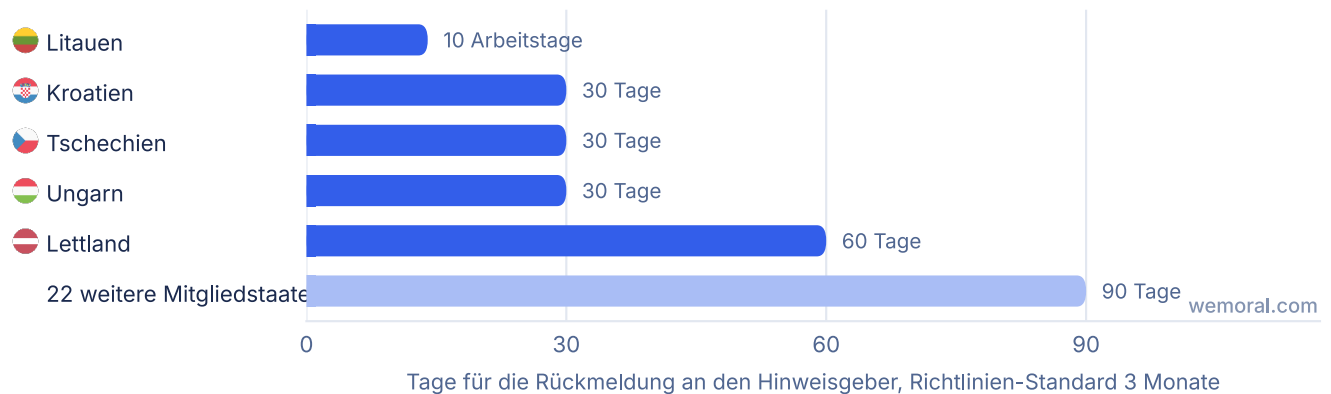


Abbildung 4. Tage, die eine Organisation hat, um dem Hinweisgeber eine Rückmeldung zu einer internen Meldung zu geben, je Mitgliedstaat, mit Verlängerungsobergrenzen, wo das Gesetz eine solche erlaubt. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Der Fristbeginn verändert die tatsächliche Frist ebenso sehr wie die Anzahl der Tage. Bulgarien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Rumänien und Schweden lassen die 3 Monate ab der Eingangsbestätigung laufen oder ab dem Ablauf des Siebentagefensters für die Bestätigung, wenn keine versandt wurde. Estland, Portugal und Slowenien lassen sie ab dem Eingang laufen, was die kürzere Lesart ist. Spanien gewährt als einziges eine unkomplizierte interne Verlängerung um weitere 3 Monate. Die meisten Staaten gewähren intern gar keine und behalten Verlängerungen dem externen Weg vor, wo 6 Monate die übliche Obergrenze sind. Irland fügt eine Pflicht hinzu, die die meisten Staaten auslassen, und verlangt auf Wunsch des Hinweisgebers alle 3 Monate eine weitere Rückmeldung.

Land	Eingangsbestätigung die Richtlinie verlangt 7 Tage	Interne Rückmeldung die Richtlinie verlangt 3 Monate
 Belgien	7 Tage	3 Monate, bis zu 9 im föderalen öffentlichen Sektor
 Bulgarien	7 Tage	3 Monate, keine Verlängerung
 Dänemark	7 Tage	3 Monate, keine Verlängerung
 Deutschland	7 Tage	3 Monate
 Estland	7 Tage	3 Monate ab Eingang
 Finnland	7 Tage	3 Monate, keine Verlängerung
 Frankreich	7 Arbeitstage	3 Monate, keine Verlängerung
 Griechenland	7 Arbeitstage	3 Monate
 Irland	7 Tage	3 Monate, danach auf Verlangen
 Italien	7 Tage	3 Monate
 Kroatien	7 Tage	30 Tage, bis zu 90
 Lettland	7 Tage, Entscheidung in 3	2 Monate ab Anerkennung
 Litauen	2 Arbeitstage	10 Arbeitstage, keine äußere Grenze
 Luxemburg	7 Tage	3 Monate
 Malta	7 Tage	3 Monate, keine Verlängerung
 Niederlande	7 Tage	3 Monate, keine Verlängerung
 Österreich	7 Tage	3 Monate
 Polen	7 Tage	3 Monate
 Portugal	7 Tage	3 Monate ab Eingang
 Rumänien	7 Tage	3 Monate
 Schweden	7 Tage	3 Monate, keine Verlängerung
 Slowakei	7 Tage	90 Tage ab Eingangsbestätigung
 Slowenien	7 Tage	3 Monate ab Eingang
 Spanien	7 Tage	3 Monate, zuzüglich 3 weiterer Monate
 Tschechien	7 Tage	30 Tage, zweimal verlängerbar auf 90
 Ungarn	7 Tage	30 Tage, nie über 3 Monate hinaus
 Zypern	7 Tage	3 Monate

Gedämpftes Grau kennzeichnet die Position, die die meisten Mitgliedstaaten teilen; Fettdruck kennzeichnet eine nationale Abweichung.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Lettland zählt 2 Monate ab einer förmlichen Anerkennungsentscheidung statt ab dem Eingang, sodass die insgesamt verstrichene Zeit, bevor ein Hinweisgeber etwas hört, 3 Monate ab dem Tag des Eingangs der Meldung überschreiten kann. Die Slowakei zählt 90 Tage ab der Eingangsbestätigung und nennt, sobald ein Fall weitergeleitet wird, überhaupt keine Rückmeldefrist mehr, außer einer "angemessenen Frist". Die Prüfer sollten beurteilen, ob eine der beiden Konstruktionen den Hinweisgeber innerhalb der Dreimonatsgarantie hält und ob Litauens 10 Arbeitstage ohne äußere Grenze und ohne Verlängerung für komplexe Fälle praktikabel sind.

Wer den Kanal betreibt

Die Richtlinie verlangt eine unparteiische Person oder Abteilung und stellt keine Eignungsprüfung auf. Sechs Mitgliedstaaten entschieden, dass dies nicht genügt. Tschechien verlangt eine benannte natürliche Person, die einen Zuverlässigkeitstest besteht und einen Auszug aus dem Strafregister vorlegt. Deutschland verlangt eine nachweisbare Fachkunde. Die Slowakei verlangt odborné predpoklady und lässt Weisungen nur durch das gesetzliche Organ zu. Griechenland schuf die Rolle des Y.P.P.A. mit einer Mindestamtszeit von einem Jahr, einer Berichtslinie an die Organisationsspitze und einer langen Liste von Ausschlussgründen. Kroatien verlangt eine povjerljiva osoba und einen Stellvertreter, die auf Vorschlag der Beschäftigten und mit schriftlicher Einwilligung des Benannten bestellt werden. Slowenien verlangt, dass der zaupnik ein Beschäftigter der Organisation ist, was einen externen Benannten für die inhaltliche Arbeit ausschließt. Dem gegenüber stellen Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta und Rumänien überhaupt keine interne Eignungs- oder Unabhängigkeitsprüfung auf, und Litauen benennt nur die Leitung der Organisation.

Die Auslagerung teilt die Landkarte, mit unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen. Die Richtlinie gestattet einem benannten Dritten, den internen Kanal zu betreiben. Rund die Hälfte der Mitgliedstaaten übernimmt dies vollständig, mehrere mit Bedingungen: Dänemark lässt zudem einen konzernverbundenen Arbeitgeber den Kanal betreiben, Ungarn lässt einen eigens bestellten bejelentővédelmi ügyvéd oder eine externe Organisation zu, Schweden lässt den Dienstleister Material dokumentieren und aufbewahren, und Irland wendet seinen vollständigen Verfahrenskodex auf den beauftragten Dritten an. Fünf Staaten beschränken den Umfang auf die Annahme. Frankreich, Polen, Portugal und Slowenien lassen einen Dienstleister Meldungen entgegennehmen, behalten die Folgemaßnahmen aber innerhalb der Organisation, und Bulgarien engt dies weiter auf Annahme und Registrierung ein, und zwar nur für private Organisationen. Die Beschränkungen im öffentlichen Sektor sind noch schärfer: Griechenland untersagt die Auslagerung im öffentlichen Sektor gänzlich, Italien untersagt sie für öffentliche Stellen, die einen Antikorruptionsbeauftragten haben, Ungarn untersagt sie für staatliche Organe und Kommunen, Lettland lässt sie nur an juristische Personen des Privatrechts zu, und Spanien beschränkt sie im öffentlichen Sektor. Die Slowakei lässt einen beauftragten Dienstleister stets die Meldung entgegennehmen und bestätigen, die Untersuchung jedoch nur für nichtöffentliche Arbeitgeber mit weniger als 250 Beschäftigten. Malta, Litauen und die Niederlande sagen nichts, sodass die Frage in diesen dreien offen bleibt.

Bei den Arbeitnehmervertretern verweist die Richtlinie vollständig auf das nationale Recht, sodass eine Antwort "keine Pflicht" ein Befund und keine Lücke ist. Neunzehn Mitgliedstaaten stellen keine Pflicht auf. Die Niederlande sind der stärkste Ausreißer in die andere Richtung und verlangen die Zustimmung des Betriebsrats, bevor ein internes Verfahren eingeführt werden kann. Kroatien gibt dem Betriebsrat, einem Gewerkschaftsbeauftragten oder zwanzig Prozent der Belegschaft ein Recht, die Vertrauensperson vorzuschlagen und eine Abberufung aus der Rolle zu erzwingen. Belgien, Italien, Frankreich, Polen und Spanien verlangen eine Anhörung, wobei Polen als einziger Staat eine Frist dafür setzt, nämlich 5 bis 10 Tage zuzüglich einer weiteren siebentägigen vacatio. Zypern macht die Anhörung von sonstigem nationalen Recht abhängig. Schweden ist einzigartig darin, einem Tarifvertrag auf zentraler Gewerkschaftsebene zu gestatten, vom gesamten Kapitel über den internen Kanal abzuweichen.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Die Richtlinie sieht einen Dritten vor, der den internen Kanal betreibt, nicht bloß Meldungen für ihn entgegennimmt. Frankreich, Polen, Portugal, Slowenien und Bulgarien beschränken die ausgelagerte Rolle auf die Annahme, und Bulgarien fügt eine Beschränkung allein auf den privaten Sektor hinzu. Die Prüfer sollten erwägen, ob eine reine Annahmeregulung eine zulässige Einengung der Option oder eine Beschränkung dieser Option ist und wie ein Konzern, der einen gemeinsamen Dienstleister über mehrere Mitgliedstaaten hinweg betreibt, die Aufteilung der Folgemaßnahmen strukturieren sollte.

Wie lange Meldungen aufbewahrt werden

Die Richtlinie legt keine Aufbewahrungsfrist fest. Sie verlangt nur, dass personenbezogene Daten nicht länger als notwendig und verhältnismäßig aufbewahrt werden, und elf Mitgliedstaaten beließen es genau dabei. Bulgarien, Kroatien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Luxemburg, Lettland, Malta und die Niederlande nennen keine Frist. Das ist richtlinienkonform, überträgt die gesamte Entscheidung aber der Organisation, und in Bulgarien ist die Zahl an eine Verordnung der Datenschutzbehörde delegiert, die noch im Zusammenhang mit dem eigenen internen Rechtsakt jeder Organisation zu lesen ist.

Sechzehn Mitgliedstaaten legten sehr wohl eine Zahl fest, und die Zahlen liegen weit auseinander. Spanien setzt eine Obergrenze von 10 Jahren und verbindet sie mit einer Dreimonatsregel zur Löschung, wenn keine Untersuchung folgt. Acht Staaten einigten sich auf 5 Jahre: Österreich, Tschechien, Finnland, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien und Slowenien. Vier wählten 3 Jahre: Deutschland, Estland, Polen und die Slowakei. Schweden hat mit 2 Jahren ab Abschluss die kürzeste feste Frist. Zypern ist noch kürzer und in einer eigenen Kategorie und ordnet die Löschung 3 Monate nach Abschluss an, verlängert auf ein Jahr nach dem Ende etwaiger Verfahren. Belgien verweigert überhaupt eine einheitliche Antwort: Das Gesetz für den privaten Sektor knüpft die Aufbewahrung an die Dauer des Arbeitsverhältnisses, der föderale öffentliche Sektor und Brüssel setzen 10 Jahre, Wallonien 5 Jahre oder 10 mit Verfahren, und Flandern wendet archivische Auswahlregeln ohne feste Frist an.

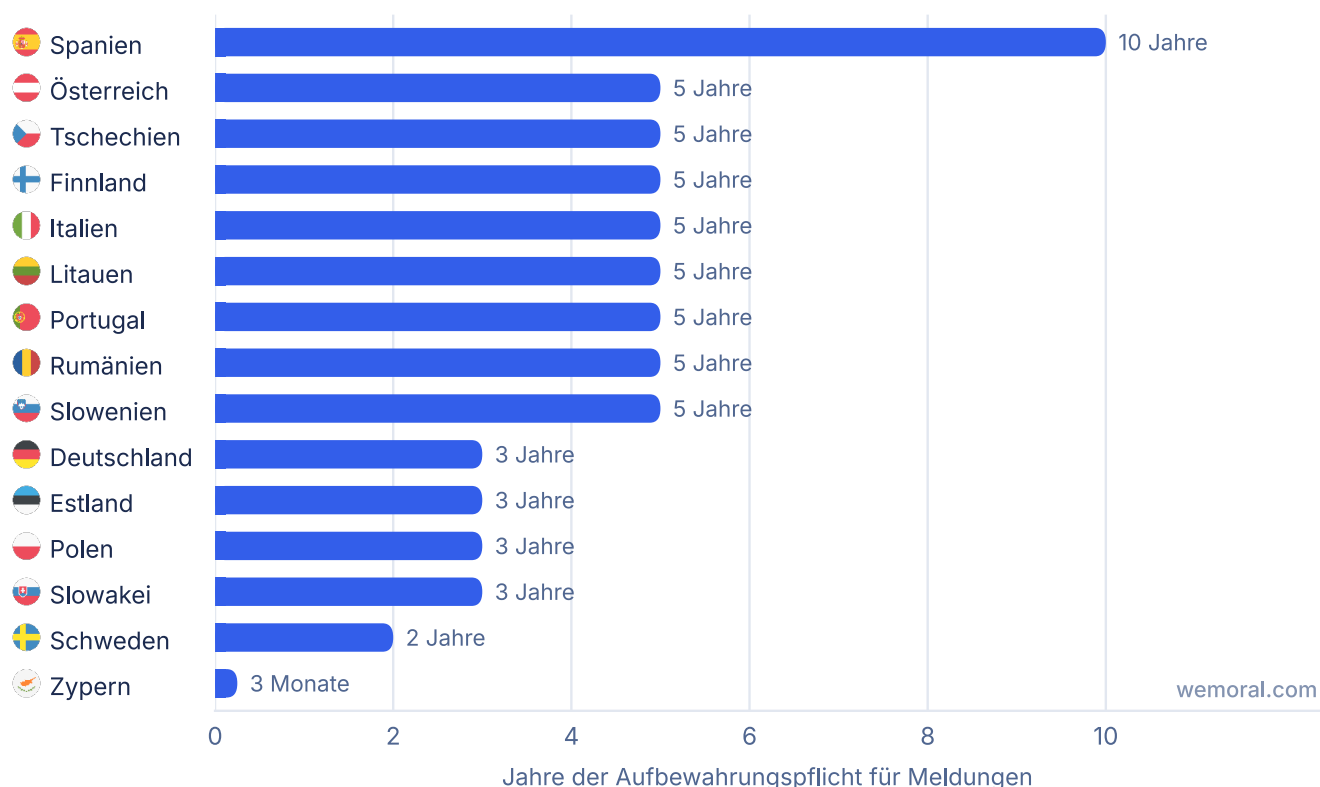


Abbildung 5. Aufbewahrungsfrist, die jeder Mitgliedstaat für Meldungen und die zugehörigen personenbezogenen Daten verlangt, in Jahren. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Zwei Staaten mit derselben Fünfjahresfrist können je nachdem, was die Frist auslöst, eine erheblich unterschiedliche Speicherung verlangen. Tschechien, Finnland und die Slowakei rechnen ab Eingang oder Zustellung, sodass die Frist beginnt, bevor überhaupt etwas untersucht wurde. Estland rechnet ab der Rückmeldung. Italien, Schweden und Slowenien rechnen ab dem Abschluss oder dem Endergebnis. Österreich rechnet ab dem letzten Verarbeitungsvorgang, was die Frist neu starten kann. Litauen rechnet 5 Jahre ab der letzten Entscheidung und lässt die Behörde sie verlängern. Polen rechnet 3 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Folgemaßnahmen abgeschlossen wurden. Portugal und Litauen legen ihre Fristen als Mindest- statt als Obergrenzen fest, sodass eine Organisation, die eine einzige globale Aufbewahrungsregel wählt, zugleich die längste Untergrenze und die kürzeste Obergrenze erfüllen muss. Spaniens 10 Jahre sind eine Obergrenze und Zyperns 3 Monate kommen einer Lösungsanordnung nahe, sodass eine in beiden tätige Organisation zwei getrennte Aufbewahrungsrichtlinien für dieselbe Kategorie von Aufzeichnungen benötigt.

Land	Aufbewahrungsfrist die Richtlinie legt keine feste Frist fest	Fristbeginn
 Belgien	Je nach Rechtsakt unterschiedlich	Arbeitsverhältnis, Abschluss oder Archivregeln
 Dänemark	Nicht geregelt	Nicht geregelt
 Deutschland	3 Jahre	Fallabschluss, verlängerbar
 Estland	3 Jahre	Rückmeldung
 Finnland	5 Jahre	Eingang
 Italien	5 Jahre	Endergebnis
 Lettland	Nicht geregelt	Nicht geregelt
 Litauen	5 Jahre Mindestfrist	Letzte Entscheidung
 Österreich	5 Jahre	Letzter Verarbeitungsvorgang
 Polen	3 Jahre	Jahresende nach Folgemaßnahmen
 Portugal	5 Jahre Mindestfrist	Unbestimmt, zuzüglich anhängiger Verfahren
 Rumänien	5 Jahre	Registrierung bei Behörden
 Schweden	2 Jahre	Abschluss
 Slowakei	3 Jahre	Zustellung
 Slowenien	5 Jahre	Ende des Verfahrens
 Spanien	10 Jahre, eine Obergrenze	Nicht angegeben, 3 Monate ohne Untersuchung
 Tschechien	5 Jahre	Eingang
 Zypern	3 Monate	Abschluss, 1 Jahr nach Verfahren

Gedämpftes Grau kennzeichnet die Position, die die meisten Mitgliedstaaten teilen; Fettdruck kennzeichnet eine nationale Abweichung. Elf Mitgliedstaaten nennen überhaupt keine Frist. Vollständige Gesetzeszitate im [Quellenverzeichnis](#), p. 48.

Abschnitt 3 - Schutz und Rechtsbehelfe

Was gemeldet werden kann

Die Richtlinie schützt Meldungen über Verstöße gegen EU-Recht in einer abschließenden Liste von Politikbereichen. Fast niemand hat diese Liste übernommen und es dabei belassen. Nur Estland und Griechenland haben den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie unangetastet gelassen, und Estland hat seither restriktive Maßnahmen der EU hinzugefügt. Überall sonst wurde der meldefähige Gegenstand erweitert, mal maßvoll und mal so weit, dass der Bezug zum EU-Recht ganz verschwindet.

Die weitesten Tatbestände sind nationale Erfindungen. Slowenien schützt eine Meldung über den Verstoß gegen jede im Land geltende Vorschrift. Die Niederlande schützen eine Meldung über jeden "maatschappelijke misstand", einen gesellschaftlichen Missstand, ohne dass überhaupt ein Bezug zum EU-Recht erforderlich ist. Frankreich erfasst jedes Verbrechen, jede Straftat oder jede Schädigung des Allgemeininteresses. Luxemburg reicht bis zu jeder Handlung, die rechtswidrig ist oder den Zweck des nationalen oder des EU-Rechts vereitelt. Maltas achtzehngliedrige Definition einer "unlauteren Praxis" beginnt mit dem Verstoß gegen jede rechtliche Verpflichtung, sodass die Aufzählung nur Zierde ist. Lettland fügt Verstöße gegen ethische und berufliche Normen hinzu, und Litauen tut dasselbe für schwere Verstöße gegen die Berufsethik. Der Auslöser der Slowakei reicht bis zu jedem Verhalten, das "für die Gesellschaft nachteilig" ist.

Eine zweite Gruppe erweiterte die Liste nach Kategorien statt durch einen offenen Tatbestand. Tschechien erfasst jede Straftat sowie Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 100.000 CZK oder mehr, dazu vierzehn Bereiche einschließlich der Körperschaftsteuer. Deutschland erfasst alle Straftaten sowie zwanzig Bereiche und den Digital Markets Act. Bulgarien fügt jede verfolgbare Straftat, das Arbeitsrecht, das Beamtenrecht und öffentliche Forderungen hinzu. Kroatiens Novelle von 2025 fügte vier Tatbestände des Strafgesetzbuchs hinzu, die die Wirtschaft, die Amtspflicht, die Unterschlagung und die Bestechung von Mandatsträgern erfassen. Portugal fügte Gewaltkriminalität und hochgradig organisierte Kriminalität hinzu, Finnland fügte Wettbewerb, Körperschaftbesteuerung, staatliche Beihilfen und die EU-Finanzverwaltung hinzu, und Spanien fügte jeden schweren oder sehr schweren Verwaltungsverstoß hinzu.

Land	Worüber eine geschützte Meldung sein darf die Richtlinie erfasst Verstöße gegen EU-Recht in benannten Bereichen	Grenze der Erweiterung
 Estland	Nur die EU-Rechtsbereiche, 13 davon	Restriktive Maßnahmen der EU 2025 hinzugefügt
 Griechenland	Nur die EU-Rechtsbereiche	Keine nationale Erweiterung
 Polen	17 Bereiche, abschließende Liste	Arbeitsrecht ausgenommen
 Niederlande	Jeder gesellschaftliche Missstand	Kein Bezug zum EU-Recht erforderlich
 Slowenien	Verstoß gegen jede geltende Vorschrift	Zwei Jahre ab dem Ende des Verstoßes
 Frankreich	Verbrechen, Straftat oder Schädigung des Allgemeininteresses	Keine genannt
 Luxemburg	Jede rechtswidrige oder den Gesetzeszweck vereitelnde Handlung	Notare und Gerichtsvollzieher ausgenommen
 Malta	Jeder Verstoß gegen eine rechtliche Verpflichtung	De-minimis-Vorbehalt
 Tschechien	Jede Straftat plus 14 Bereiche	Ordnungswidrigkeiten ab 100.000 CZK
 Zypern	Jede Straftat oder rechtliche Verpflichtung	Das weitere Regime schützt einen engeren Kreis
 Bulgarien	Jede verfolgbare Straftat, plus Arbeitsrecht	Zweijährige Ausschlussfrist ab dem Verstoß
 Ungarn	Jede rechtswidrige Handlung kann gemeldet werden	Schutz auf die EU-Rechtsliste beschränkt

Zwei Staaten teilen die Frage auf eine Weise, die Arbeitgeber überrascht. Ungarn lässt jeden jede rechtswidrige Handlung melden, gewährt Schutz aber nur, wenn die Meldung in die Liste der Richtlinie selbst plus die restriktiven Maßnahmen der EU fällt, sodass die Meldepflicht und die Schutzpflicht nicht denselben Umfang haben. Zypern führt zwei Regime nebeneinander, das der Richtlinie in Teil II und ein weit umfassenderes innerstaatliches in Teil III, in dem der Gegenstand jede Straftat, rechtliche Verpflichtung sowie jede Frage der Sicherheit, der Gesundheit oder der Umwelt ist, der geschützte Kreis sich aber auf Beschäftigte und Selbstständige verengt. Bulgarien und Slowenien knüpfen beide eine Zweijahresausschlussfrist an, gemessen am Verstoß selbst, was eine Schranke ist, die kein anderer Mitgliedstaat für das auferlegt, was gemeldet werden darf.

Wer geschützt ist

Beim persönlichen Anwendungsbereich nähern sich die Umsetzungen stärker an als irgendwo sonst in diesem Bericht. Alle siebenundzwanzig schützen meldende Personen über die Belegschaft hinaus und erstrecken den Schutz auf Mittler sowie auf Personen und Organisationen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen. Die Formel der Richtlinie vom "beruflichen Kontext" blieb weitgehend unangetastet, und die nationalen Abweichungen sind meist Ergänzungen.

Die Ergänzungen fallen recht unterschiedlich aus. Dänemark benennt acht Kategorien, darunter Freiwillige und Bewerber, Polen dreizehn, Schweden neun, Irland zehn. Estland schützt Empfänger von Sportlerstipendien und schützt ausdrücklich den Betreiber des Meldekanals, schließt jedoch Häftlinge aus. Griechenland benennt Heimarbeiter und nicht geschäftsführende Direktoren. Slowenien erfasst studentische Beschäftigte, Bieter, Amtsträger und das Personal von Lieferanten. Rumänien und die Slowakei erfassen beide Freiwillige, Praktikanten, Bewerber und ehemalige Beschäftigte. Belgiens föderales Gesetz für den öffentlichen Sektor fügt Ermittlungsbeteiligte und deren Beistand hinzu.

Mehrere Staaten klärten eine Frage, die die Richtlinie offenließ, ob eine juristische Person ein Mittler oder eine verbundene Einheit sein kann. Tschechien schützt juristische Personen und Treuhandfonds, Ungarn

schützt die eigenen juristischen Personen des Hinweisgebers, Polen, die Niederlande und Schweden lassen es alle zu, dass der Mittler oder Dritte eine juristische Person ist, Lettland lässt zu, dass die verbundene Person juristisch ist, und Frankreich lässt es zu, aber nur für gemeinnützige Einrichtungen. Der Mittler-Tatbestand Bulgariens spricht von "Personen", ohne sie auf natürliche zu beschränken. Italien und Spanien schützen verbundene Einheiten ausdrücklich.

Sechs Verengungen heben sich von diesem Konsens ab. Belgiens wallonisches Dekret für die kommunalen Behörden lässt Auftragnehmer, Lieferanten, Anteilseigner und Bewerber aus der geschützten Liste weg, die sein föderales Gegenstück führt, sodass der Schutz eines belgischen Hinweisgebers davon abhängt, welches der acht Instrumente des Landes gilt. Finnlands Liste von sechs Positionen kennt keine Rubrik für das Personal von Auftragnehmern. Lettland benennt ehemalige Beschäftigte überhaupt nicht, und Schweden schützt Helfer nur, wenn sie in der eigenen Organisation der meldenden Person arbeiten. Malta setzt das gesamte Gesetz für die uniformierten Kräfte aus, und Zypern begrenzt sein weiteres Teil-III-Regime auf Beschäftigte und Selbstständige, erstreckt es aber auf Verwandte bis zum vierten Grad.

Beweggrund, guter Glaube und Belohnungen

Die Regel der Richtlinie lautet, dass der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung einen hinreichenden Grund zu der Annahme braucht und dass der Beweggrund unerheblich ist. Italien sagt dies ausdrücklich, und die meisten Staaten folgen dem Maßstab ohne weiteren Kommentar. Griechenland bestimmt die Annahme objektiv, danach, was eine vergleichbare Person in derselben Lage gewusst hätte. Slowenien betont eigens, der Maßstab sei der hinreichende Grund zur Annahme und ausdrücklich nicht der gute Glaube. Die Slowakei vermutet den guten Glauben, bis er widerlegt ist, und bestimmt ihn objektiv. Der Schutz in Malta übersteht sowohl einen ehrlichen Irrtum als auch ein fehlerhaftes Verfahren.

Vier Staaten legen die Latte höher. Frankreich verlangt guten Glauben und fügt die ausdrückliche Bedingung hinzu, dass der Hinweisgeber keine unmittelbare finanzielle Belohnung erhalten hat. Portugal verlangt guten Glauben und ernsthafte Gründe, eine doppelte Bedingung, und behandelt die Meldung falscher Informationen als sehr schwere Straftat. Belgiens wallonisches Dekret für die kommunalen Behörden verlangt guten Glauben und macht eine bösgläubige Meldung von vornherein unzulässig, anders als die belgischen föderalen Gesetze, die den hinreichenden Grund zur Annahme anwenden. Litauen verlangt einen hinreichenden Grund zur Annahme plus einen dem öffentlichen Interesse dienenden Zweck und lässt zu, dass der Status des Hinweisgebers wegen vorsätzlicher Unwahrheit widerrufen wird. Lettland verlangt eine subjektive Annahme, gestützt auf einen begründeten Verdacht, und knüpft daran zwei Ausschlussgründe.

Dann ist da das Geld, wo die Divergenz am schärfsten ist und in beide Richtungen läuft. Irland kürzt die Entschädigung eines Hinweisgebers um bis zu 25 Prozent, wenn der Beweggrund gemischt war. Die Slowakei betreibt eine staatliche Belohnung von bis zum 50-Fachen des Mindestlohns. Litauen geht am weitesten von allen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Vergütung und einer der Höhe nach unbegrenzten Prämie für wertvolle Informationen, versperrt den Rechtsbehelf gegen Repressalien aber vollständig, wenn eine Belohnung gezahlt wurde. Zypern halbiert die Strafen für kooperierende Korruptionstäter. Die meisten übrigen Staaten, darunter Spanien, Deutschland, Italien, die Niederlande, Polen, Lettland, Luxemburg, Malta und Schweden, sagen überhaupt nichts zu Belohnungen.

Land	Maßstab, den der Hinweisgeber erfüllen muss hinreichender Grund zur Annahme, Beweggrund unerheblich	Belohnung
 Italien	Hinreichender Grund zur Annahme, Beweggrund ausdrücklich unerheblich	Keine
 Griechenland	Hinreichender Grund zur Annahme, objektiv bemessen	Keine
 Slowenien	Hinreichender Grund zur Annahme, ausdrücklich nicht guter Glaube	Keine
 Frankreich	Guter Glaube	Ausgeschlossen, keine unmittelbare finanzielle Belohnung
 Portugal	Guter Glaube und ernsthafte Gründe	Keine
 Slowakei	Guter Glaube, vermutet bis zur Widerlegung	Staatliche Belohnung bis zum 50-Fachen des Mindestlohns
 Litauen	Hinreichender Grund zur Annahme und ein dem öffentlichen Interesse dienender Zweck	Gesetzlicher Anspruch auf Vergütung, ohne Obergrenze
 Irland	Beweggrund keine Voraussetzung	Entschädigung um bis zu 25 % gekürzt bei gemischtem Beweggrund
 Lettland	Annahme plus begründeter Verdacht, 2 Ausschlussgründe	Keine

Ein Arbeitgeber, der einen Kanal über mehrere Mitgliedstaaten hinweg betreibt, kann auf das, was darin eingeht, keinen einheitlichen Zulässigkeitsmaßstab anwenden. Eine wortgleiche Meldung ist in Wallonien unzulässig, wenn sie bösgläubig erfolgt, in Slowenien geschützt, gleich welcher Beweggrund, und in der Slowakei bis zum 50-Fachen des Mindestlohns wert. In Irland nimmt ein gemischter Beweggrund 25 Prozent von dem, was der Hinweisgeber später erlangt.

Der Weg nach außen, direkte externe Meldung und Offenlegung

Die Richtlinie gibt dem Hinweisgeber die freie Wahl zwischen dem internen und dem externen Kanal. Einundzwanzig Mitgliedstaaten haben diese Wahl sauber umgesetzt. Bulgarien formuliert eine "Priorität" des internen Wegs, die keine Bedingung ist und die Wahl des Kanals frei lässt, und Rumänien schreibt die freie Wahl ausdrücklich fest, während es Erwägungen nur als Orientierung aufführt. Kroatiens Novelle von 2025 geht weiter und stellt die Polizei und die Staatsanwaltschaft der benannten externen Behörde gleich. Tschechien erlaubt eine Meldung an jede andere zuständige Behörde, und Zypern stellt ein laufendes internes Verfahren ein, sobald der Hinweisgeber den Weg nach außen wählt.

Sechs Mitgliedstaaten machten den externen Weg bedingt. Das hat Folgen über das Verfahren hinaus, weil Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b den Schutz selbst an eine rechtmäßige externe Meldung knüpft. Finnland macht den Vorrang des internen Wegs zur Schutzvoraussetzung mit vier Ausnahmen, wobei Meldungen an EU-Stellen unbedingt bleiben. Italien führt vier Gründe auf, Slowenien drei und Litauen sieben, durchkreuzt von einer gesonderten zwingenden Pflicht zur externen Meldung, wenn der Sachverhalt Merkmale einer Straftat aufweist. Portugal setzt fünf Zugänge, von denen einer bei einer Straftat mit einer Geldbuße über 50.000 EUR beziffert ist, wobei der Schutz einen nicht schuldhaften Verstoß gegen die Rangfolge übersteht. Malta verlangt, dass eine interne Meldung erfolgt ist oder versucht wurde, es sei denn, einer von fünf Gründen greift, vorbehaltlich einer Angemessenheitsprüfung. Irland ist gegenüber einer benannten Person oder dem Protected Disclosures Commissioner unbedingt, aber bedingt auf dem ministeriellen Weg.

Bei der Offenlegung gehen die Regelungen weiter auseinander. Die meisten Staaten führen die zwei Wege der Richtlinie, eine gescheiterte Eskalation oder eine unmittelbare Gefahr. Dänemark, Österreich, Estland, Lettland, Spanien, Schweden und Italien knüpfen drei oder vier Bedingungen daran. Lettland verlangt unter anderem, dass innerhalb von zwei Monaten keine Fortschrittsmitteilung eingegangen ist, und Estlands erster Weg braucht nur den externen Kanal, ganz ohne Wartefrist. Litauen ist am engsten in der EU: Die Offenlegung ist nur bei dringender Gefahr für Leben, Gesundheit oder Umwelt geschützt, und der Hinweisgeber, der diesen Weg wählt, verliert den Schutz der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung, den das Gesetz sonst gewährt. Portugal ist noch unverblümt und stellt die Medien außerhalb der geschützten Wege, sodass der Gang zu einem Journalisten den Schutz kostet.

Land	Recht auf direkte Meldung an die Behörde nach der Richtlinie unbedingt	Bedingungen
 Finnland	Zuerst interner Kanal	4 Ausnahmen, EU-Stellen unbedingt
 Italien	Bedingt	4 aufgeführte Gründe
 Slowenien	Bedingt	Kein Kanal, wirkungslose Bearbeitung oder Repressaliengefahr
 Portugal	Bedingt	5 Zugänge, einer bei einer Straftat mit Geldbuße über 50.000 EUR
 Malta	Zuerst intern, erfolgt oder versucht	5 Gründe plus eine Angemessenheitsprüfung
 Litauen	Bedingt	7 Gründe, plus eine Pflicht zur Meldung eines Straftatverdachts
 Irland	Frei gegenüber einer benannten Person	Der ministerielle Weg ist bedingt
 Belgien	Föderal frei, regional beschränkt	Flämisches Dekret zuerst intern, wallonisch 3 Gründe
 Bulgarien	Freie Wahl jedes Kanals	Interner Kanal als Priorität genannt, nicht als Bedingung
 Rumänien	Freie Wahl, ausdrücklich	Aufgeführte Erwägungen sind Orientierung

Die Ausnahmen für die Presse weichen ebenfalls voneinander ab, weniger sichtbar. Zypern, Spanien, Malta, Slowenien, Polen und Ungarn nehmen jeweils die Presse aus, doch sie nehmen nicht alle dasselbe aus. Ungarns Pressegesetz verdrängt das Hinweisgebergesetz vollständig, Sloweniens Ausnahme weicht, wo das eigene Gesetz günstiger ist, und Zypern lässt eine restliche zivilrechtliche Haftung bestehen. Schweden führt die verfassungsrechtliche meddelarfrihet parallel zum Gesetz, was einem meldenden Beschäftigten im öffentlichen Sektor einen Weg gibt, den das Gesetz nicht steuert. Italien wahrt den journalistischen Quellenschutz, und Rumänien benennt die Presse, Gewerkschaften, NRO und parlamentarische Ausschüsse unter den Kanälen, die einem Hinweisgeber offenstehen.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Artikel 10 der Richtlinie gibt dem Hinweisgeber ein Recht auf externe Meldung, ohne zuvor intern zu melden, und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b knüpft den Schutz an eine Meldung, die im Einklang mit Artikel 10 erfolgt. Sechs Mitgliedstaaten knüpfen dieses Recht oder diesen Schutz an den Vorrang des internen Wegs oder an aufgeführte Gründe: Portugal, Italien, Slowenien, Litauen, Finnland und Malta. Prüfer sollten erwägen, ob die nationalen Zugänge als mit Artikel 10 vereinbare Verfahrensorientierung gelesen werden können oder ob sie als materielle Voraussetzungen für den Schutz wirken. Sloweniens Zweijahresausschluss für externe Meldungen und Litauens zwingende externe Meldung bei Verdacht einer Straftat werfen dieselbe Frage aus entgegengesetzten Richtungen auf.

Haftungsausschluss für den Hinweisgeber

Der Haftungsausschluss der Richtlinie hat zwei Teile. Der Hinweisgeber haftet weder für die Meldung selbst noch für die Beschaffung der Informationen oder den Zugang zu ihnen, es sei denn, die Beschaffung war eine eigenständige Straftat. Die meisten Mitgliedstaaten haben beide umgesetzt. Estland, Kroatien, Rumänien, Slowenien, Belgiens föderales Gesetz für den öffentlichen Sektor und Tschechien erklären die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ausdrücklich für rechtmäßig, und Finnland erzielt dasselbe Ergebnis über sein Geschäftsgeheimnisgesetz. Luxemburg führt fünf Tatbestände der geschützten Offenlegung auf, darunter Urheberrecht und Geschäftsgeheimnisse.

Griechenland ging am weitesten. Sein Gesetz gewährt Freiheit von jeder Haftung, ausdrücklich einschließlich verleumderischer übler Nachrede und Ansprüchen aus geistigem Eigentum, und setzt gegen den Hinweisgeber angestrenzte Verfahren aus. Frankreich stellt die Mitnahme von Dokumenten über das Strafgesetzbuch haftungsfrei, die klarste Antwort, die ein Mitgliedstaat auf die Frage gibt, ob ein Hinweisgeber mit Beweismitteln hinausgehen darf. Malta setzt vertragliche und eidbasierte Beschränkungen außer Kraft und erfasst auch die disziplinarische Haftung. Litauen erlässt die verwaltungsrechtliche Haftung vollständig und stellt die strafrechtliche Haftung ins Ermessen, aber nur bei geringfügigen Straftaten, und versagt die Entlastung Wiederholungstätern und Organisatoren. Lettlands Haftungsausschluss ist weit genug, um nicht offenlegbare Informationen unterhalb von Staatsgeheimnissen zu erfassen, und erstreckt sich auf die Angehörigen des Hinweisgebers.

Am anderen Ende ließen mehrere Staaten den Teil der Beschaffung ungeklärt. Österreich stellt eine gerechtfertigte Meldung haftungsfrei, sagt aber nichts zur Beschaffung. Lettland, Irland und Litauen schweigen dazu ebenfalls. Dänemark sagt nichts zu Geschäftsgeheimnissen, und Schweden geht den umgekehrten Weg und stellt ausdrücklich fest, dass sein Haftungsausschluss für die Vertraulichkeit kein Recht zur Herausgabe von Dokumenten umfasst, ohne irgendeine Geschäftsgeheimnisklausel im Gesetz. Die Slowakei gewährt etwas ganz anderes, einen Vertraulichkeitsschutz mit neun Ausnahmen statt eines Haftungsausschlusses, und ihr Gesetz schweigt zur Haftung für die Meldung, zur Beschaffung und zu Dokumenten gleichermaßen.

Der Haftungsausschluss ist auch der Ort, an dem mehrere Staaten die Kooperation von Personen erkaufen, die an dem Missstand beteiligt waren. Zypern halbiert die Strafen für kooperierende Korruptionstäter, Griechenland gewährt Beteiligten an Korruptionsstraftaten Strafmilderung, Spanien gewährt Beteiligten Strafmilderung, und Malta senkt die Strafe eines Täters um einen oder zwei Grade und lässt eine Befreiung durch den Attorney General zu. Irland gewährt keine zivilrechtliche Klage außer wegen übler Nachrede, wo stattdessen ein bedingtes Privileg gilt, und stellt in Strafverfahren eine Verteidigung für die Offenlegung bereit.

Rechtsbehelfe gegen Repressalien

Jeder Mitgliedstaat verbietet Repressalien. Was ein von Repressalien betroffener Hinweisgeber tatsächlich erlangen kann, ist der Punkt, an dem die siebenundzwanzig Gesetze am schärfsten auseinandergehen. Zypern und Italien stehen am einen Ende und erklären die Repressalie für nichtig und ordnen auf Antrag des Hinweisgebers die Wiedereinstellung an. Estland und die Niederlande stehen am anderen Ende, ganz ohne zivilrechtlichen Rechtsbehelf. Estland verbietet Repressalien und ahndet sie mit einer Geldbuße, knüpft daran aber keine Nichtigkeit, keine Wiedereinstellung, keinen Schadensersatz und keine Unterstützungsmaßnahme irgendeiner Art, sodass das Geld an den Staat fließt und nichts davon an den Hinweisgeber. Die Niederlande sehen keinen Rechtsbehelf vor und haben die Vorschrift ihres Zivilgesetzbuchs aufgehoben, die zuvor einen bereitstellte.

Zwischen diesen Polen liegen vier grobe Modelle. Nichtigkeitsstaaten behandeln die Kündigung oder Herabstufung, als hätte sie nie stattgefunden: Zypern, Italien, Griechenland, Frankreich, Rumänien, die Slowakei und, nur für Verwaltungsakte, Spanien. Dänemark hebt die Kündigung auf und stellt das Arbeitsverhältnis wieder her, sofern das nicht offensichtlich unangemessen wäre. Luxemburg ist ein Teilfall und erklärt nur neun der vierzehn aufgeführten Repressalienarten für nichtig und gibt dem Hinweisgeber fünfzehn Tage ab der Mitteilung, um zu handeln. Entschädigungsstaaten zahlen Geld und lassen die Repressalie bestehen, und sie sind die größte Gruppe. Ein drittes Modell begrenzt dieses Geld mit einer gesetzlichen Unter- oder Obergrenze. Tschechien und Ungarn bilden das vierte und gewähren nur feststellenden oder immateriellen Rechtsschutz. Tschechien bietet eine angemessene Genugtuung für immateriellen Schaden und sonst nichts. Ungarn stellt nur fest, dass die Maßnahme rechtswidrig war, selbst wo sie sonst rechtmäßig gewesen wäre, und verweist den Hinweisgeber auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Rechtsbehelfe.

Die Obergrenzen verdienen mehr Aufmerksamkeit, als sie gewöhnlich erhalten. Irland begrenzt die Entschädigung auf 260 Wochen Entgelt oder 15.000 EUR, wenn der Hinweisgeber unentgeltlich tätig war, und lässt dann eine weitere Kürzung um bis zu 25 Prozent bei gemischtem Beweggrund zu. Schweden begrenzt den Verlust nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses je nach Betriebszugehörigkeit auf 16 bis 32 Monatsgehälter. Belgien legt eine Spanne von 18 bis 26 Wochengehältern fest. Litauen begrenzt die Entschädigung auf 50 soziale Grundleistungen, etwa 3.700 EUR, die niedrigste Obergrenze in der EU, die vollständig verwirkt, wenn eine Belohnung gezahlt wurde. Polen führt die einzige nennenswerte Untergrenze, ein durchschnittliches Monatsgehalt. Kroatien sticht eher beim Verfahren als bei der Höhe hervor, erlässt die Gebühren, gewährt einstweiligen Rechtsschutz binnen acht Tagen, ordnet die Veröffentlichung des Urteils in den Medien an und legt gerichtliche Fristen von fünfzehn Tagen zur Erwiderung, dreißig Tagen bis zur Verhandlung, sechs Monaten bis zur ersten Instanz und dreißig Tagen im Rechtsmittel fest. Slowenien zahlt nach seinem Gesetz überhaupt keinen Schadensersatz, belässt den Hinweisgeber aber bis zum rechtskräftigen Urteil im Bezug von Arbeitslosengeld, rückzahlbar durch die unterliegende Partei, dazu eine gesetzliche psychologische Unterstützung.

Land	Ist die Repressalie nichtig die Richtlinie verlangt Rechtsbehelfe, keine Nichtigkeit	Wiedereinstellung	Geld vollständiger Ersatz des erlittenen Schadens
 Belgien	Außerhalb der föderalen Gesetze nicht geregelt	Anspruch auf Wiederbeschäftigung für 12 Monate	18 bis 26 Wochengehälter
 Bulgarien	Keine	Keine	Schadensersatz plus eine verbindliche Unterlassungsanordnung
 Dänemark	Kündigung aufgehoben	Ja, sofern nicht offensichtlich unangemessen	Entschädigung, ohne Unter- oder Obergrenze
 Deutschland	Keine	Kein Anspruch auf Anstellung oder Beförderung	Schadensersatz, ohne Unter- oder Obergrenze
 Estland	Keine	Keine	Keine
 Finnland	Keine	Keine	Entschädigung, Schadensersatz nur bei Vorsatz
 Frankreich	Ja	Nicht geregelt	Kosten, Lebensunterhalt, Aufstockung des Weiterbildungskontos
 Griechenland	Ja, Kündigung in jedem Fall nichtig	Wiederherstellung, soweit möglich	Vollständige Entschädigung, ohne Unter- oder Obergrenze
 Irland	Keine	Einstweiliger Rechtsschutz innerhalb von 21 Tagen	Auf 260 Wochen Entgelt begrenzt
 Italien	Ja	Ja, plus einstweilige Maßnahmen	Schadensersatz, ohne Unter- oder Obergrenze
 Kroatien	Ja, die Maßnahmen sind nichtig	Unterlassung und Feststellung	Schadensersatz, ohne Unter- oder Obergrenze
 Lettland	Keine	Keine	Nur allgemeines Recht, Gebührenbefreiung
 Litauen	Folgen beseitigt	Nicht geregelt	Auf etwa 3.700 EUR begrenzt
 Luxemburg	Ja, 9 von 14 Arten, 15- Tage-Frist	Unterlassungsanordnung	Gesonderte Schadensersatzklage, ohne Obergrenze
 Malta	Keine	Unbefristete Unterlassung, einstweiliger Rechtsschutz	Schadensersatz einschließlich immateriellen Schadens
 Niederlande	Keine	Keine	Keine
 Österreich	Ja, 9 aufgeführte Maßnahmen	Wiederherstellung der Stellung	Schadensersatz einschließlich immateriellen
 Polen	Keine	Keine	Untergrenze von 1 durchschnittlichen Monatsgehalt
 Portugal	Keine	Keine	Schadensersatz, Sanktionen binnen 2 Jahren als missbräuchlich vermutet
 Rumänien	Ja, Nichtigerklärung	Wiederherstellung der früheren Lage	Schadensersatz plus Unterlassung und einstweiliger Rechtsschutz
 Schweden	Keine	Keine	Auf 16 bis 32 Monatsgehälter begrenzt
 Slowakei	Ja, Maßnahmen ohne Zustimmung des Amtes unwirksam	Verwaltungsrechtliche Aussetzung der Maßnahme	Keine

Land	Ist die Repressalie nichtig die Richtlinie verlangt Rechtsbehelfe, keine Nichtigkeit	Wiedereinstellung	Geld vollständiger Ersatz des erlittenen Schadens
 Slowenien	Keine	Keine	Keine Höhe, Arbeitslosengeld bis zum Urteil
 Spanien	Nur Verwaltungsakte	Nicht geregelt	Schadensersatz
 Tschechien	Keine	Keine	Nur immaterielle Genugtuung
 Ungarn	Nein, nur für rechtswidrig erklärt	Keine	Nur allgemeine arbeitsrechtliche Rechtsbehelfe
 Zypern	Ja	Ja, auf Antrag	Voller Schaden, immaterieller Schadensersatz, Zinsen

Gedämpftes Grau kennzeichnet eine Position im Einklang mit dem Rechtsbehelfsstandard der Richtlinie; Fettdruck kennzeichnet eine nationale Abweichung; Rot kennzeichnet einen Rechtsbehelf, den das Gesetz überhaupt nicht vorsieht. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Liest man die Tabelle quer, führt dieselbe Kündigung zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Ein in Nikosia oder Mailand gekündigter Hinweisgeber behält die Stelle, während einer in Tallinn oder Amsterdam ein Gesetz hat, das die Kündigung verbietet und ihm nichts gibt, worauf er klagen könnte. Prag bietet Ersatz für gekränkte Gefühle, Budapest eine gerichtliche Feststellung, dass die Maßnahme rechtswidrig war, und nichts darüber hinaus, und Vilnius eine Obergrenze im Wert von etwa einem Monat eines guten westeuropäischen Gehalts. Die Slowakei arbeitet wiederum anders: Nach dem Gesetz fließt kein Schadensersatz, doch kein Arbeitgeber darf ohne vorherige Zustimmung des Amtes eine arbeitsrechtliche Maßnahme gegen einen geschützten Hinweisgeber ergreifen, und eine ohne sie ergriffene Maßnahme ist schlicht unwirksam, wobei auf einen fünfzehntägigen Antrag hin eine dreißigtägige verwaltungsrechtliche Aussetzung möglich ist. Das ist Verhütung statt Entschädigung, und kein anderer Mitgliedstaat tut es.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Artikel 21 Absatz 8 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Hinweisgeber Zugang zu Abhilfemaßnahmen einschließlich einer Entschädigung für den erlittenen Schaden haben. Estland sieht keine Nichtigkeit, keine Wiedereinstellung und keinen Schadensersatz vor, nur eine an den Staat zu zahlende Geldbuße. Tschechien sieht eine angemessene Genugtuung für immateriellen Schaden und nichts weiter vor. Prüfer sollten erwägen, ob das allgemeine Zivil- oder Arbeitsrecht liefert, was die Umsetzungsgesetze auslassen, und ob es für einen Hinweisgeber in der Praxis zugänglich ist. Die Niederlande werfen nach Artikel 25 Absatz 2, der Verschlechterungsklausel, eine gesonderte Frage auf, weil die Umsetzung Artikel 7:658c des Zivilgesetzbuchs aufhob, ohne an seine Stelle einen Rechtsbehelf zu setzen. Gesondert laden die Entschädigungsobergrenzen in Irland, Litauen, Schweden und Belgien zu einer Prüfung am Maßstab der "vollständigen Entschädigung" ein, wobei Litauens Verwirkung des Rechtsbehelfs bei gezahlter Belohnung ein weiterer zu prüfender Punkt ist.

Die Beweislast

Artikel 21 Absatz 5 kehrt die Beweislast um. Sobald der Hinweisgeber darlegt, dass er eine Meldung erstattet und einen Nachteil erlitten hat, muss der Arbeitgeber beweisen, dass der Nachteil auf hinreichend gerechtfertigten Gründen beruhte. Die meisten Mitgliedstaaten haben die Umkehr umgesetzt, und mehrere sind darüber hinausgegangen. Kroatien fügte eine Kausalitätsvermutung hinzu. Italien führt eine doppelte Umkehr, die außergerichtlich ebenso gilt wie vor Gericht. Deutschland kehrt die Last auf die bloße Behauptung des Hinweisgebers hin um, Frankreich bei einer bewusst niedrigen Schwelle, Estland schon beim Nachweis der Meldung allein und Lettland ganz ohne einen vom Hinweisgeber verlangten Schwellennachweis. Dänemark, Luxemburg, Malta, Slowenien, Schweden, Polen, Rumänien und Litauen kehren alle beim Nachweis der Meldung plus des Nachteils um.

Vier Staaten kehrten die Last nicht um oder nicht auf eine Weise, die überall trägt. Tschechien enthält im gesamten Gesetz keine Umkehr und keine Vermutung. Bulgarien ließ Artikel 21 Absatz 5 unumgesetzt und fügte eine ausdrückliche Einrede des rechtmäßigen Grundes hinzu, die in die entgegengesetzte Richtung weist. Österreich verlangt eine beidseitige Glaubhaftmachung, eine Plausibilitätsdarlegung durch beide Parteien, was keine Umkehr ist. Die Slowakei kehrt die Last vor dem Verwaltungsamt um, schweigt aber zum Gerichtsverfahren, sodass der Vorteil des Hinweisgebers bei der Anrufung eines Richters verfliegt.

Fristen verkomplizieren das Bild weiter. Portugal kehrt die Beweislast nur innerhalb eines festen Zweijahresfensters um, gemessen ab der Meldung, obwohl das zugrunde liegende Verbot von Repressalien nicht befristet ist, und das spanische Gesetz setzt dasselbe Zweijahresfenster voraus. Finnlands Umkehr gilt nicht im Strafverfahren, und der Entschädigungsanspruch muss innerhalb von drei Jahren erhoben werden. Sloweniens Zweijahresregel ist eine vorgelagerte Schranke für die Meldung und kein geschütztes Fenster. Kroatien kennt im Gesetz überhaupt keinen geschützten Zeitraum, Malta erlegt gar keine Verjährungsfrist auf, und die Niederlande gestalten den Schutz unbefristet, sodass er während und nach dem Arbeitsverhältnis läuft. Lettland ist beim Verfahren am härtesten: Erfüllt die Eingabe die gesetzlichen Kriterien nicht, gehen die Rechte des Hinweisgebers vollständig verloren.

Land	Ist die Beweislast umgekehrt der Arbeitgeber muss beweisen, dass der Nachteil gerechtfertigt war	Was der Hinweisgeber zuerst darlegen muss
 Tschechien	Keine	Alles, es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln
 Bulgarien	Keine	Alles, plus eine ausdrückliche Einrede des rechtmäßigen Grundes
 Österreich	Nein, beide Seiten müssen Plausibilität darlegen	Plausibilität der Repressalie
 Slowakei	Nur vor dem Amt, nicht vor Gericht	Die Meldung
 Finnland	Ja, aber nicht im Strafverfahren	Meldung und Nachteil, Anspruch innerhalb von 3 Jahren
 Portugal	Ja, nur innerhalb eines Zweijahresfensters	Meldung und Nachteil innerhalb von 2 Jahren
 Deutschland	Ja, auf bloße Behauptung	Eine Behauptung der Repressalie
 Lettland	Ja, keine Schwelle für den Hinweisgeber	Nichts, aber eine fehlerhafte Eingabe verliert alle Rechte
 Italien	Ja, vor und außer Gericht	Meldung und Nachteil
 Estland	Ja	Die Meldung allein
 Dänemark	Ja	Meldung und Nachteil
 Kroatien	Ja, mit einer Kausalitätsvermutung	Meldung und Nachteil

Jeder andere Schutz hängt von der Umkehr ab, denn ein Hinweisgeber, der die Beweislast nicht verlagern kann, wird den Beweggrund selten beweisen. Großzügige Rechtsbehelfe in den vier nicht umkehrenden Systemen sind daher weniger wert, als sie scheinen.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Artikel 21 Absatz 5 ist seinem Wortlaut nach unbedingt. Bulgarien hat ihn nicht umgesetzt und eine Einrede des rechtmäßigen Grundes hinzugefügt; Tschechien enthält nirgends eine Umkehr oder Vermutung; Österreich setzte an ihre Stelle eine beidseitige Plausibilitätsprüfung; die Slowakei beschränkte die Umkehr auf Verfahren vor ihrem Amt und ließ die Gerichtsverfahren ungeregt. Prüfer sollten erwägen, ob das allgemeine Verfahrensrecht in jedem dieser Staaten eine gleichwertige Wirkung erzielt. Die engeren Varianten verdienen dieselbe Behandlung: Finnlands Ausschluss des Strafverfahrens und die Zweijahresfenster in Portugal und Spanien, die beide das Verbot von Repressalien selbst zeitlich unbegrenzt lassen, während sie die Beweisregel begrenzen, die es durchsetzbar macht.

Verzichtsklauseln und Verschwiegenheitsvereinbarungen

Artikel 24 verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeden Verzicht auf die von der Richtlinie geschaffenen Rechte und Rechtsbehelfe für nichtig zu erklären, einschließlich arbeitsvertraglicher Klauseln, Vertraulichkeitsklauseln und Vergleichsvereinbarungen. Die meisten Umsetzungen tragen eine Klausel dieser Art, und mehrere wurden so gefasst, dass sie bestimmte Schlupflöcher schließen. Zypern, Rumänien, Griechenland und Litauen benennen alle ausdrücklich die vorstreitige Schiedsvereinbarung. Malta erklärt jede Klausel für nichtig, die das Gesetz ausschließt, Verfahren nach ihm versperrt oder eine Offenlegung auch nur entmutigt, was die weiteste Formulierung in der EU ist. Irland erklärt eine Vereinbarung für nichtig, soweit sie Offenlegungen versperrt, das Gesetz beschränkt oder Verfahren nach ihm oder wegen Vertragsbruchs ausschließt, ohne Ausnahmen. Portugal erklärt Klauseln für nichtig, die die Meldung, die Folgemaßnahme oder die Offenlegung beschränken. Kroatien fügt hinzu, dass allgemeine Akte eines Arbeitgebers, die diese Rechte schmälern, unwirksam sind, und Tschechien sagt, ein Verzicht werde schlicht außer Acht gelassen. Lettland lässt keine Ausnahme für Verschwiegenheitsvereinbarungen, Vergleiche oder Kollektivverträge zu. Belgiens zwei föderale Gesetze nehmen die dogmatisch stärkste Position aller Umsetzungen ein und machen den Schutz zu einer Frage der öffentlichen Ordnung.

Vier Mitgliedstaaten lassen eine Lücke. Luxemburg hat in seinem Gesetz nirgends eine Klausel gegen den Verzicht: Es erklärt keine Verschwiegenheitsvereinbarung, keinen Vergleich und keine Vertragsklausel für nichtig. Slowenien schweigt, ganz ohne eine Bestimmung zu Verzicht, Verschwiegenheitsvereinbarung oder Vergleich im Gesetz. Spanien hat keine ausdrückliche Nichtigkeitsklausel und behandelt eine vertragliche Beschränkung der Meldung stattdessen als sehr schweren Verstoß, ahndbar, aber nicht notwendig undurchsetzbar. Schweden erklärt Verzichte für nichtig, nimmt aber eine Ausnahme aus, einen zentralen Kollektivvertrag, der vom gesamten Kapitel über den internen Kanal abweichen darf, wobei die vorstreitige Schiedsvereinbarung undurchsetzbar bleibt.

Eine Handvoll Staaten fügte eigene Ausnahmen hinzu. Österreich erklärt einen Verzicht für nichtig, sofern die Meldung nicht außerhalb der Anwendungsbereichsbestimmungen des Gesetzes liegt. Italien erklärt Verzichte für nichtig, ausgenommen die Schlichtung nach Artikel 2113 Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs. Polen erlaubt dem Hinweisgeber, die Haftung für eine wissentlich falsche Meldung zu übernehmen. Die Niederlande lassen zwei teilweise Ausnahmen zu. Die Regel der Slowakei gilt für den Schutz vor Repressalien allgemein, und nur der förmliche Schutzstatus darf aufgegeben werden, schriftlich. Belgien ist erneut geteilt: Die föderalen Gesetze sind öffentliche Ordnung, die wallonischen und flämischen Instrumente sehen allein die Nichtigkeit vor, das wallonische Verwaltungsdekret trägt eine vollständige Klausel, die bis zur Schiedsvereinbarung reicht, und drei der acht belgischen Instrumente haben überhaupt keine Verzichtsklausel.

Land	Sind Verzichts- und Verschwiegenheitsklauseln nichtig nichtig ohne Ausnahme	Reichweite der Klausel
 Luxemburg	Keine	Nirgends im Gesetz eine Bestimmung gegen den Verzicht
 Slowenien	Keine	Das Gesetz erwähnt weder Verzichte noch Verschwiegenheitsvereinbarungen oder Vergleiche
 Spanien	Nicht nichtig, aber sanktioniert	Die Meldung vertraglich zu beschränken ist ein sehr schwerer Verstoß
 Schweden	Nichtig, eine Ausnahme	Ein zentraler Kollektivvertrag darf abweichen
 Italien	Nichtig, eine Ausnahme	Die Schlichtung nach dem Zivilgesetzbuch ist ausgenommen
 Österreich	Nichtig, Ausnahme beim Anwendungsbereich	Nicht, wo die Meldung außerhalb des Gesetzes liegt
 Niederlande	Nichtig, zwei Ausnahmen	Nur teilweiser Schutz
 Belgien	Je nach Instrument unterschiedlich	Föderal öffentliche Ordnung, in drei Instrumenten keine Klausel
 Malta	Nichtig	Umfasst jede Klausel, die eine Offenlegung entmutigt
 Irland	Nichtig	Erfasst Verfahren wegen Vertragsbruchs, ohne Ausnahmen
 Zypern	Nichtig	Umfasst die vorstreitige Schiedsvereinbarung
 Lettland	Nichtig	Keine Ausnahme für Verschwiegenheitsvereinbarungen, Vergleiche oder Kollektivverträge

Die Folge für die Vertragsgestaltung eines Arbeitgebers ist unmittelbar. Eine Vergleichsvereinbarung oder eine Austritts-Verschwiegenheitsvereinbarung, die in Dublin, Nikosia, Riga oder Valletta aufgehoben würde, kann in Luxemburg und in Slowenien durchaus Bestand haben, und in Schweden kann ein zentraler Kollektivvertrag die Pflichten zum internen Kanal rechtmäßig vollständig verdrängen. Ein Konzern, der seine Vergleichsvorlagen am strengsten dieser Standards ausrichtet, kann sie in der gesamten EU verwenden; einer, der sie an dem ausrichtet, was das jeweilige lokale Recht gerade erlaubt, wird an jeder Grenze neu formulieren müssen.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Artikel 24 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verzichte auf die von der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe keine Wirkung haben, gleich in welcher Form der Vereinbarung. Luxemburgs Gesetz enthält keinerlei Klausel gegen den Verzicht, und das slowenische schweigt zu dem Punkt, sodass die Antwort in beiden Fällen aus dem allgemeinen Vertragsrecht kommen müsste. Spanien sanktioniert eine vertragliche Beschränkung als sehr schweren Verstoß, stellt aber nicht fest, dass die Klausel nichtig ist, was offenlässt, ob eine verstoßende Klausel zwischen den Parteien durchsetzbar bleibt, während der Arbeitgeber dafür mit einer Geldbuße belegt wird. Schwedens Ausnahme für Kollektivverträge wirft eine gesonderte Frage auf, da Artikel 24 keine Abweichung durch Vereinbarung zulässt. Prüfer sollten auch prüfen, ob Italiens Ausnahme für die Schlichtung und die zwei teilweisen Ausnahmen der Niederlande innerhalb des Wortlauts des Artikels liegen.

Abschnitt 4 - Durchsetzung und Sanktionen

Wer die Regeln durchsetzt

Die Richtlinie trug den Mitgliedstaaten auf, Behörden für die Entgegennahme externer Meldungen zu benennen. Zu der Frage, wer die Pflichten rund um den internen Kanal selbst überwachen soll, sagte sie fast nichts, und die Folge ist, dass ein Compliance-Verantwortlicher nicht davon ausgehen kann, dass es überhaupt eine Aufsichtsbehörde gibt, der er Rechenschaft schuldet. Fünf Mitgliedstaaten schufen dafür eine eigene Aufsichtsstelle: Italien übertrug ANAC die ausschließliche Zuständigkeit, Spanien richtete neben regionalen Stellen eine unabhängige Behörde ein, die Slowakei schuf das Úrad na ochranu oznamovateľov mit einem vom Parlament gewählten Präsidenten, Portugal betraute den Mecanismo Nacional Anticorrupção und Luxemburg richtete das Office des signalements ein. Zehn weitere übertrugen die Aufgabe einer bestehenden Aufsichtsbehörde, von Bulgariens Datenschutzkommission über Griechenlands Arbeitsinspektion bis zu Ungarns Beschäftigungsaufsichtsbehörde. Die übrigen zwölf haben überhaupt keine Verwaltungsaufsicht. Sechs davon überlassen es den Gerichten, darunter Frankreich, Irland, Malta, Dänemark, Zypern und Polen, und sechs benennen überhaupt niemanden, unter ihnen Österreich, Kroatien, Estland, Finnland, Litauen und die Niederlande.



Abbildung 6. Welche Art von Behörde die Einhaltung der Pflichten rund um den internen Kanal beaufsichtigt, nach Zahl der Mitgliedstaaten. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Die Landkarte der externen Meldung ist ebenso uneinheitlich. Frankreich führt 42 zuständige Behörden in 23 Sachbereichen auf, und in Irland gibt es 82 benannte Stellen sowie einen ergänzend zuständigen Protected Disclosures Commissioner. Am entgegengesetzten Pol leitet Kroatien alles über den Ombudsmann, Italien über ANAC und Litauen über die Staatsanwaltschaft, die Meldungen entgegennimmt, den Hinweisgeber anerkennt, ermittelt, schützt und die Statistiken veröffentlicht. Bulgarien liegt dazwischen mit einem Knotenpunktmodell: Die CPDP nimmt alles entgegen und leitet es innerhalb von sieben Tagen an eine von vierzehn Stellen weiter. Schweden ist der Ausreißer der Gruppe, denn sein Gesetz benennt überhaupt keine Behörde und überlässt die Bestimmung einer Regierungsverordnung.

Aufsicht bringt nicht die Befugnis mit sich, Bußgelder zu verhängen. Lettlands KNAB beaufsichtigt das Regime, verhängt aber nie eine Sanktion und überlässt die Verfahren der Arbeitsinspektion oder der Polizei. Luxemburg teilt die Funktion in der Mitte: Elf seiner zweiundzwanzig Behörden verhängen Bußgelder direkt, und elf leiten den Vorgang an das Office weiter. Deutschland benennt im Gesetz überhaupt keine Aufsichtsstelle und verweist auf die zuständige oberste Landesbehörde nach dem allgemeinen Recht der Ordnungswidrigkeiten, die jedes Land anschließend per Verordnung festlegt. Belgien betreibt beide Modelle zugleich: Das Gesetz für den privaten Sektor verweist auf das Sozialstrafrecht, die FSMA und das Arbeitsgericht, während die föderalen öffentlichen, flämischen, wallonischen und Brüsseler Rechtsakte keine Aufsichtsstelle haben und ihre Ombudsleute nur Empfehlungen aussprechen können.

Land	Externer Meldeweg wohin sich ein Hinweisgeber außerhalb des Unternehmens wendet	Wer die Kanalflichten beaufsichtigt die Richtlinie verlangt keine Aufsichtsstelle
 Belgien	Föderale Ombudsleute, regionale Mediatoren	Geteilt, keine in 4 von 8 Rechtsakten
 Bulgarien	Datenschutzkommission, leitet an 14 Stellen weiter	Bestehende Aufsichtsbehörde
 Dänemark	Datenschutzbehörde	Nur Gerichte
 Deutschland	Bundesamt für Justiz, Landesbehörden	Bestehende Aufsichtsbehörde, nicht benannt
 Estland	Keine einheitliche Behörde	Niemand
 Finnland	Justizkanzler, zentralisiert	Niemand
 Frankreich	42 Behörden in 23 Bereichen	Nur Gerichte
 Griechenland	Transparenzbehörde	Bestehende Aufsichtsbehörde, geteilt
 Irland	82 benannte Stellen	Nur Gerichte
 Italien	Nur die Antikorruptionsbehörde	Eigene Stelle, ausschließlich
 Kroatien	Nur der Ombudsmann	Niemand
 Lettland	Jede zuständige Einrichtung, Antikorruptions-Knotenpunkt	Beaufsichtigt, verhängt aber nie ein Bußgeld
 Litauen	Nur die Staatsanwaltschaft	Niemand
 Luxemburg	22 zuständige Behörden	Eigene Stelle, 11 verhängen Bußgelder direkt
 Malta	Sektorliste, Ombudsmann als Auffangstelle	Nur Gerichte
 Niederlande	8 Behörden	Niemand, Artikel ruht
 Österreich	Antikorruptionsbüro plus 8 sektorale Stellen	Niemand
 Polen	Ombudsmann plus zuständige Behörde	Gerichte und Staatsanwaltschaften
 Portugal	Keine einheitliche Behörde	Eigene Stelle
 Rumänien	Sektorbehörden, Integritätsagentur	Bestehende Aufsichtsbehörde
 Schweden	Im Gesetz keine benannt	Bestehende Aufsichtsbehörde, nicht benannt
 Slowakei	Amt zum Schutz der Hinweisgeber, Staatsanwaltschaft	Eigene Stelle
 Slowenien	24 benannte Behörden	Antikorruptionskommission, geteilt
 Spanien	Unabhängige Behörde, regionale Stellen	Eigene Stelle
 Tschechien	Justizministerium	Bestehende Aufsichtsbehörde, geteilt
 Ungarn	Zehn benannte Stellen	Bestehende Aufsichtsbehörde
 Zypern	Keine einheitliche Behörde	Nur Gerichte

Gedämpftes Grau markiert die Position, die die meisten Mitgliedstaaten teilen; Fettdruck markiert eine nationale Abweichung; Rot markiert eine fehlende Aufsichtsfunktion. Vollständige Gesetzesnachweise in den [Quellen](#), p. 48.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Vier Mitgliedstaaten knüpfen an das Versäumnis, einen internen Kanal einzurichten, keinerlei Sanktion: Österreich, Zypern, Lettland und Malta. Die abschließende Liste der Sanktionsadressaten in der Richtlinie erfasst dieses Versäumnis nicht offensichtlich, sodass die Frage, ob es an anderer Stelle in jedem nationalen System einen Anknüpfungspunkt gibt, es wert ist, dem Rechtsbeistand vorgelegt zu werden. Eine verwandte Frage stellt sich, wo ein Gesetz eine Aufsichtsstelle bestimmt, aber niemanden benennt, wie in Deutschland und Schweden, und wo der Aufsichtsstelle die Verhängung einer Sanktion untersagt ist, wie beim lettischen Antikorruptionsbüro.

Was Nichteinhaltung kostet

Was ein Unternehmen riskiert, wenn es seine Kanalflichten ignoriert, hängt fast vollständig davon ab, in welchem Mitgliedstaat es sitzt. Spanien führt die Skala mit 1.000.000 EUR für einen sehr schweren Verstoß an. Am anderen Ende sehen sechs Mitgliedstaaten überhaupt kein Bußgeld für Organisationen vor, und das ungarische Gesetz schließt eines ausdrücklich aus. Vier weitere legen kein beziffertes Bußgeld für Organisationen fest und überlassen die Haftung gerichtlich festgesetzten Geldstrafen, der Verantwortlichkeit der zuständigen Einzelperson oder einer Unterlassungsanordnung.

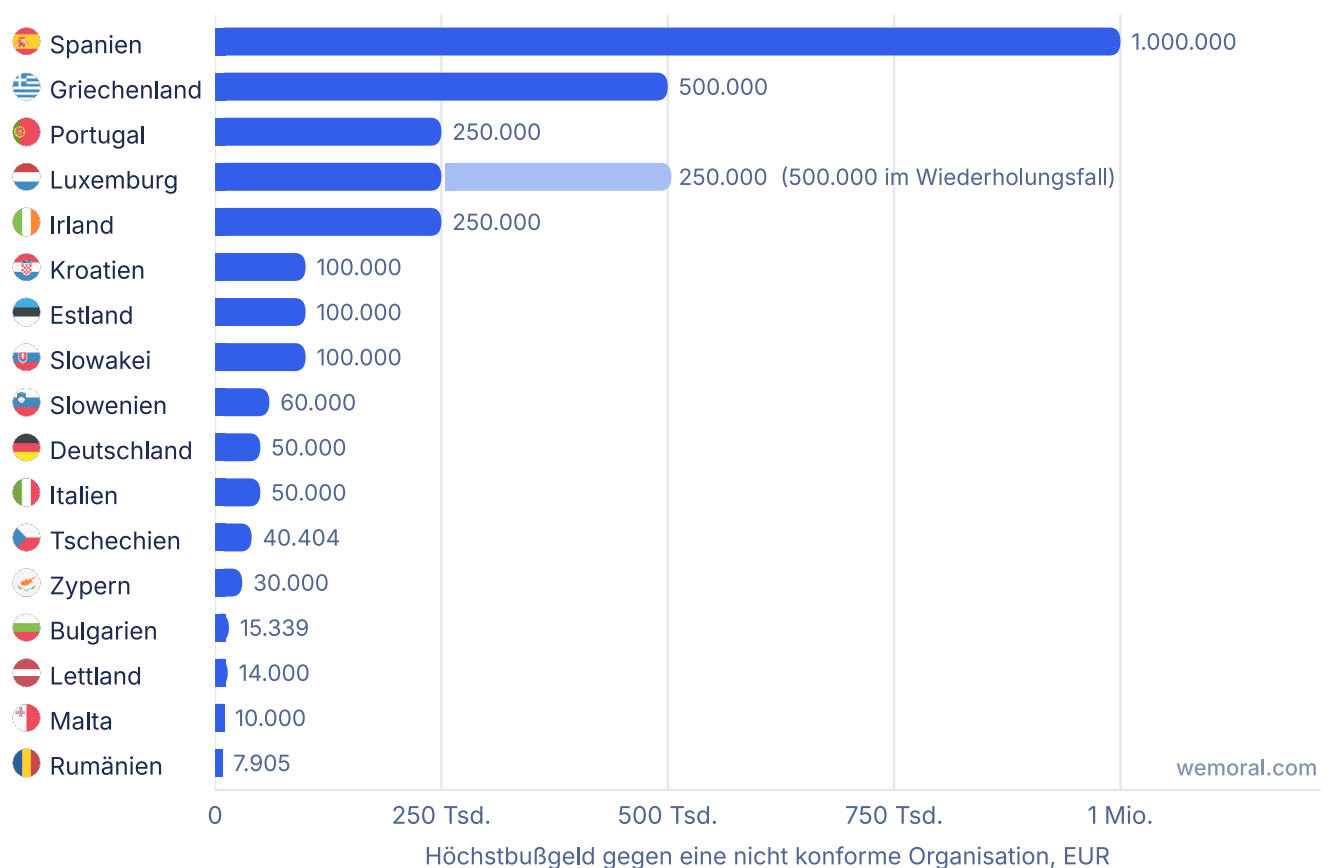


Abbildung 2. Höchstes Bußgeld, das eine juristische Person nach der jeweiligen Umsetzung treffen kann, in EUR. Hellerer Abschnitt: Luxemburgs Obergrenze verdoppelt sich bei einem Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren auf 500.000 EUR. Tschechische, bulgarische und rumänische Beträge zu festen Referenzkursen umgerechnet (24,75 CZK, 1,95583 BGN, 5,06 RON je EUR). Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Kein beziffertes Bußgeld für Organisationen in 10 Mitgliedstaaten

Österreich ahndet nur natürliche Personen, bis zu 20.000 EUR. **Belgien** verteilt die Sanktionen auf seine acht Rechtsakte, mit Grundbeträgen, die mit décimes additionnels multipliziert werden, plus Freiheitsstrafe. **Dänemark** überlässt die Geldstrafe vollständig den Gerichten. **Finnland** kennt nur gerichtlich festgesetzte Entschädigung. **Frankreich** hat kein Bußgeld, nur eine zivilrechtliche Geldbuße von 60.000 EUR für missbräuchliche Klagen gegen Hinweisgeber. **Ungarn** schließt jedes Bußgeld ausdrücklich aus. **Litauen** erfasst nur natürliche Personen, bis zu 4.000 EUR. Die **Niederlande** setzen ihren Sanktionsartikel nie in Kraft. **Polen** stützt sich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen. **Schweden** hat stattdessen eine unbegrenzte Unterlassungsanordnung, abgesichert durch ein Zwangsgeld (vite).

Die Durchsetzung geht ebenso auseinander wie die Beträge. Die folgende Tabelle stellt die drei Sanktionsdimensionen für alle 27 Mitgliedstaaten nebeneinander.

Land	Höchstbußgeld für Organisationen bei Verstoß gegen Kanal- oder Schutzpflichten	Haft für Repressalien oder Behinderung von Meldungen die Richtlinie verlangt keinen Straftatbestand	Sanktion gegen einen falschen Hinweisgeber von der Richtlinie verlangt, formfrei
 Belgien	Je nach Rechtsakt unterschiedlich	Ja, bis zu 3 Jahre	Strafrechtliches Verleumdungsregime
 Bulgarien	Etwa 15.300 EUR	Nein	Etwa 1.500 bis 3.600 EUR
 Dänemark	Gerichtlich festgesetzt, ohne Betrag	Nein, nur Geldstrafe	Geldstrafe, gerichtlich festgesetzt
 Deutschland	50.000 EUR	Nein	Bis zu 20.000 EUR
 Estland	100.000 EUR	Nein	Bis zu 2.400 EUR
 Finnland	Keines	Nein, nur Geldstrafe	Geldstrafe, gerichtlich festgesetzt
 Frankreich	Keines	Ja, bis zu 2 Jahre	Keine, Verlust des Schutzes
 Griechenland	500.000 EUR	Ja, Haft	Mindestens 2 Jahre Haft
 Irland	250.000 EUR, strafrechtlich	Ja, bis zu 2 Jahre	Bis zu 100.000 EUR und 2 Jahre
 Italien	50.000 EUR	Nein	500 bis 2.500 EUR
 Kroatien	100.000 EUR	Nein	600 bis 4.000 EUR
 Lettland	14.000 EUR	Nein	30 bis 700 EUR
 Litauen	Keines, nur natürliche Personen	Nein	Keine, Verlust der Garantien
 Luxemburg	250.000 EUR	Ja, nur Hinweisgeber	8 Tage bis 3 Monate plus bis zu 50.000 EUR
 Malta	10.000 EUR, strafrechtlich	Ja, bis zu 1 Jahr	Strafverfolgung
 Niederlande	Keines in Kraft	Nein	Keine
 Österreich	Keines, nur natürliche Personen	Nein	Bis zu 20.000 EUR
 Polen	Keines, strafrechtlicher Weg	Ja, bis zu 3 Jahre	Bis zu 2 Jahre Haft
 Portugal	250.000 EUR	Nein	1.000 bis 25.000 EUR
 Rumänien	Etwa 7.900 EUR	Nein	Etwa 500 bis 5.900 EUR
 Schweden	Keines, nur Unterlassungsanordnung	Nein	Keine
 Slowakei	100.000 EUR	Nein	Verlust des geschützten Status
 Slowenien	60.000 EUR	Nein	400 bis 1.200 EUR
 Spanien	1.000.000 EUR	Nein	30.001 bis 300.000 EUR
 Tschechien	Etwa 40.400 EUR	Nein	Bis zu etwa 2.000 EUR
 Ungarn	Bußgelder ausdrücklich ausgeschlossen	Nein	Keine
 Zypern	30.000 EUR, strafrechtlich	Ja, bis zu 3 Jahre	Bis zu 30.000 EUR oder 3 Jahre

Gedämpftes Grau markiert die Position, die die meisten Mitgliedstaaten teilen; Fettdruck markiert eine nationale Abweichung. Beträge in Landeswährung zu festen Referenzkursen umgerechnet. Vollständige Gesetzesnachweise in den [Quellen, p. 48](#).

Strafrechtliche Sanktionen

Die Richtlinie verlangt Sanktionen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Sie verlangt keinen Straftatbestand, und neunzehn Mitgliedstaaten sahen von der Schaffung eines solchen ab. Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden betreiben allesamt rein verwaltungsrechtliche Regime, sei es als Verwaltungsdelikte in Estland und Slowenien, als Übertretungen in Rumänien, als Ordnungswidrigkeiten in Tschechien oder als contraordenações in Portugal. Dänemark und Finnland stehen innerhalb dieser Gruppe etwas abseits: Beide sehen eine Geldstrafe vor, aber keines der beiden Gesetze enthält eine Freiheitsstrafe.

Acht Mitgliedstaaten gingen den strafrechtlichen Weg, was das kommerzielle Bild verändert, denn strafrechtliche Haftung trifft in der Regel eine namentlich benannte Person und nicht die Bilanz. Belgien ahndet das Kernverhalten mit sechs Monaten bis drei Jahren plus Geldstrafe nach seinen Rechtsakten für den privaten Sektor, den föderalen öffentlichen Sektor und Brüssel, während seine flämischen und wallonischen Texte überhaupt keinen Straftatbestand schaffen. Zypern und Polen erreichen beide drei Jahre, Irland erreicht zwei Jahre im Anklageverfahren bei sechs Tatbeständen, darunter das Versäumnis, einen Kanal einzurichten, und Frankreich teilt das Verhalten in zwei, mit einem Jahr und 15.000 EUR für die Behinderung einer Meldung und zwei Jahren und 30.000 EUR für einen Vertraulichkeitsverstoß. Griechenland sieht Freiheitsstrafe vor, ohne ein Höchstmaß anzugeben. Malta ahndet Nötigung, Gewalt, Nachstellung, Belagerung und den Entzug der Arbeitsmittel eines Beschäftigten mit bis zu einem Jahr.

Luxemburg ist der Fall, der das Muster umkehrt. Seine Strafvorschrift richtet sich ausschließlich gegen den Hinweisgeber und droht mit acht Tagen bis drei Monaten Haft und 1.500 bis 50.000 EUR für eine wissentlich falsche Meldung, während die Haftung des Arbeitgebers verwaltungsrechtlich bleibt. Griechenland, Polen und Irland führen die strafrechtliche Haftung in beide Richtungen, gegen den Repressalien ausübenden Arbeitgeber ebenso wie gegen den falschen Hinweisgeber. Diese Asymmetrie und der Umstand, dass vier der acht Strafregime Änderungen von Gesetzen sind, die älter als die Richtlinie sind, führen dazu, dass das Vorhandensein einer Freiheitsstrafe weniger über die Strenge eines Landes aussagt, als es scheint.

Land	Wer von Haft bedroht ist	Höchstmaß der Freiheitsstrafe
 Belgien	Arbeitgeberseite	3 Jahre, nur in 4 von 8 Rechtsakten
 Frankreich	Arbeitgeberseite	2 Jahre
 Griechenland	Beide Seiten	Kein Höchstmaß angegeben
 Irland	Beide Seiten	2 Jahre
 Luxemburg	Nur Hinweisgeber	3 Monate
 Malta	Arbeitgeberseite	1 Jahr
 Polen	Beide Seiten	3 Jahre
 Zypern	Beide Seiten	3 Jahre

Die anderen 19 Mitgliedstaaten schaffen keinen Straftatbestand im Zusammenhang mit Hinweisgebermeldungen; Dänemark und Finnland sehen eine Geldstrafe ohne Freiheitsstrafe vor. Vollständige Gesetzesnachweise in den [Quellen](#), p. 48.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Zusammen mit den Bußgeldern für Organisationen gelesen, werfen vier nationale Positionen eine Konformitätsfrage gegenüber dem Sanktionsartikel der Richtlinie auf. Ungarn schließt sowohl ein Bußgeld als auch ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit aus, sodass keine finanzielle Sanktion irgendeine Organisation trifft. Die Niederlande verabschiedeten einen Sanktionsartikel und setzten ihn nie in Kraft. Österreich erfasst nur natürliche Personen, mit 20.000 EUR, die im Wiederholungsfall auf 40.000 steigen. Finnland sieht nichts gegen die Behinderung einer Meldung vor. Der Artikel spricht von natürlichen oder juristischen Personen, sodass ein Bußgeld auf Organisationsebene nicht selbst verlangt wird, was die Frage verschärft, statt sie zu klären.

Das eigene Risiko des Hinweisgebers

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine wissentlich falsche Meldung zu sanktionieren, und lässt die Form offen. Zwanzig Mitgliedstaaten taten dies mit Geld oder mit Haft; sieben sanktionieren den Hinweisgeber überhaupt nicht. Spanien setzt die höchste finanzielle Haftung in der EU mit 30.001 bis 300.000 EUR an, ein Betrag, der die meisten einzelnen Hinweisgeber ruinieren würde und der eine Größenordnung über der nächsten Stufe liegt. Irland kann bis zu 100.000 EUR und zwei Jahre verhängen und fügt einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch hinzu, der jedem offensteht, der durch die falsche Meldung geschädigt wurde. Luxemburg verbindet bis zu 50.000 EUR mit einer kurzen Freiheitsstrafe. Griechenland ist auf der Haftseite am strengsten und verlangt eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.

Am anderen Ende werden die Zahlen fast symbolisch. Lettlands Obergrenze liegt bei 700 EUR, Sloweniens Spanne reicht von 400 bis 1.200 EUR und Italiens von 500 bis 2.500 EUR, begleitet von obligatorischen Disziplinarmaßnahmen. Kroatien setzt 600 bis 4.000 EUR an, sofern das Verhalten nicht selbst eine Straftat ist. Österreich und Deutschland begrenzen die Haftung beide auf 20.000 EUR plus Schadensersatz. Tschechien kommt auf rund 2.000 EUR und Estland auf 2.400 EUR.

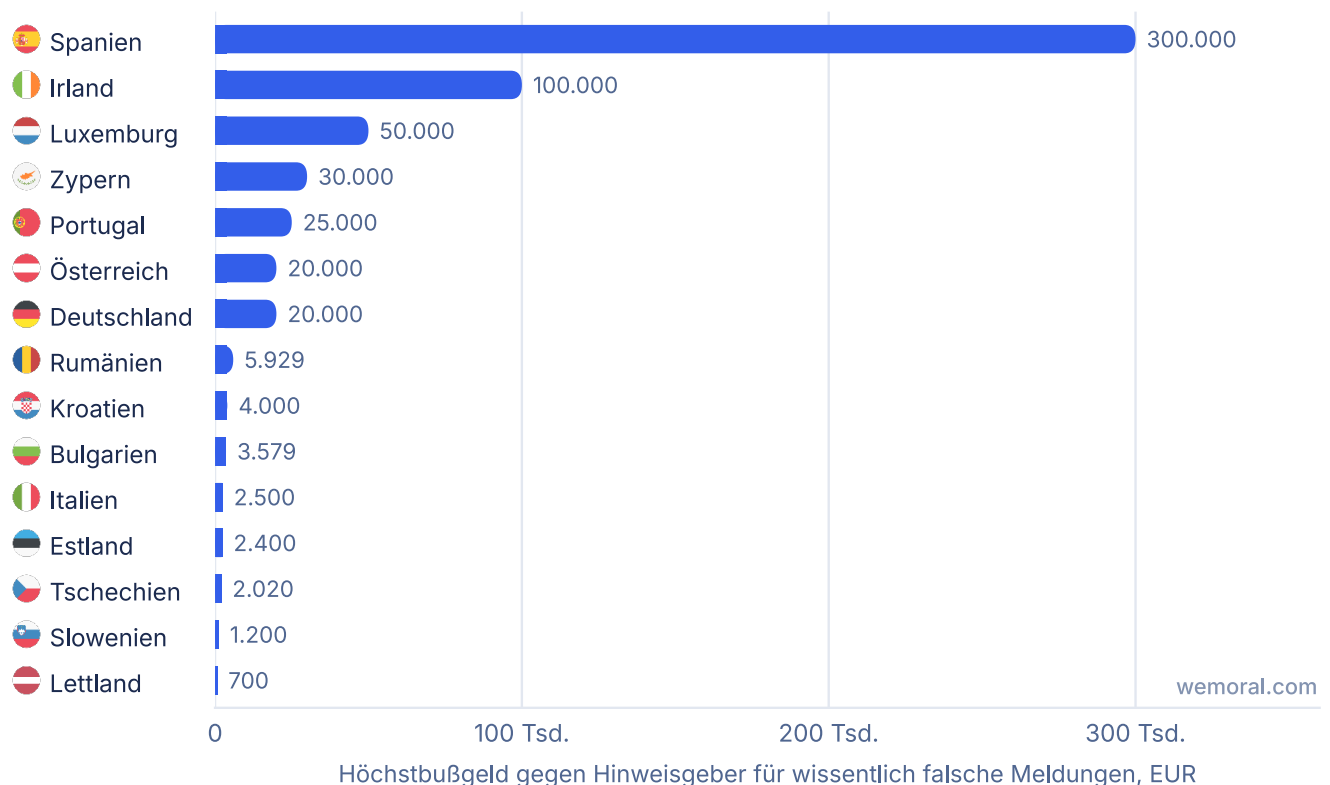


Abbildung 7. Höchste Geldsanktion, die einen Hinweisgeber wegen einer wissentlich falschen Meldung trifft, in EUR. Quelle: nationale Gesetze, WeMoral-Analyse, Juli 2026.

Sieben Mitgliedstaaten setzen an die Stelle einer Sanktion etwas anderes. Frankreich, Litauen, die Slowakei, Schweden und Malta verhängen kein Bußgeld gegen den Hinweisgeber und behandeln den Verlust des Schutzes als Folge. Die Slowakei ist das klarste Beispiel: Der geschützte Status endet mit einer Verurteilung wegen falscher Anschuldigung oder Meineids oder mit dem Nachweis der Bösgläubigkeit, und mehr folgt nicht. Ungarn und die Niederlande schaffen überhaupt keine Folge. Malta geht zugunsten des Hinweisgebers weiter und behandelt eine Strafverfolgung wegen verleumderischer Anschuldigung selbst als nachteilige Maßnahme gegen den Hinweisgeber. Für einen Arbeitgeber, der abwägt, was er mit einer verdächtigen Meldung tun soll, hängt der verfügbare Hebel vollständig davon ab, welches nationale Recht anwendbar ist.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Wo eine Umsetzung an eine wesentlich falsche Meldung überhaupt keine Folge knüpft, verdient die Vereinbarkeit mit dem zweiten Sanktionszweig der Richtlinie eine Prüfung. Ungarn und die Niederlande schaffen weder einen Straftatbestand noch ein Bußgeld. Frankreich, Litauen, die Slowakei, Schweden und Malta stützen sich allein auf den Entzug des Schutzes, der als Sanktion gelten kann oder auch nicht. Ob der Verlust eines Status, auf den der Hinweisgeber nie einen Anspruch hatte, im beabsichtigten Sinne abschreckend sein kann, bleibt ungeklärt.

Unterstützung für Hinweisgeber

Unterstützung ist die am wenigsten konkretisierte Pflicht der Richtlinie und die am dünnsten umgesetzte. Der Datensatz erfasst nur die Maßnahmen, die jedes Gesetz tatsächlich benennt, ausgewählt aus Beratung, Prozesskostenhilfe, finanzieller Hilfe, psychologischer Unterstützung und einer Bescheinigung des geschützten Status. In dieser Lesart sind Spanien und Slowenien die einzigen Mitgliedstaaten, die das gesamte Spektrum bieten. Spanien benennt Beratung, Prozesskostenhilfe, finanzielle Hilfe, psychologische Unterstützung und eine Bescheinigung. Slowenien fügt etwas hinzu, das kein anderer Staat hat, ein Arbeitslosengeld, das bis zum rechtskräftigen Urteil zahlbar und von der unterliegenden Partei zu erstatten ist, zusätzlich zu einer Prozesskostenhilfe ohne Bedürftigkeitsprüfung, psychologischer Unterstützung über das öffentliche Gesundheitsnetz und einer Bescheinigung der Antikorruptionskommission.

Prozesskostenhilfe ist der gemeinsame Nenner, vorhanden in achtzehn Mitgliedstaaten, wenngleich die Voraussetzungen stark schwanken. Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien gewähren sie ohne Bedürftigkeitsprüfung, sodass ein gut bezahlter Manager ebenso leicht Anspruch hat wie ein einfacher Sachbearbeiter. Rumänien gewährt zweimal kostenlose anwaltliche Vertretung durch die Kammer, einmal für eine Disziplinaruntersuchung innerhalb eines Jahres und einmal, um Repressalien anzufechten. Österreich finanziert Rechtsstreitigkeiten über die Kammern, und die slowakische Schutzstelle kann die Kosten des Rechtsanwalts direkt übernehmen. Psychologische oder emotionale Unterstützung ist weit seltener, in nur sieben Mitgliedstaaten benannt, und in Griechenland kostenlos anhand einer Liste des Gesundheitsministeriums. Eine Bescheinigung oder ein Schreiben, das den geschützten Status bestätigt, gibt es in sieben, und sie leistet mehr, als es klingt, denn sie ist das Dokument, das ein Hinweisgeber einem Gericht oder einem künftigen Arbeitgeber vorlegen kann.

Das untere Ende der Verteilung ist deutlich. Tschechien, Finnland, Deutschland, Irland und Luxemburg bieten Beratung und sonst nichts. Dänemark, Estland und Schweden benennen überhaupt keine Unterstützungsmaßnahme, und Estland verbindet dieses Schweigen mit dem Fehlen jeglichen zivilrechtlichen Rechtsbehelfs gegen Repressalien, was einen Hinweisgeber dort formal geschützt und praktisch allein lässt.

Land	Prozesskostenhilfe	Psychologische Unterstützung	Statusbescheinigung
 Belgien	Ja	Ja, in einigen Rechtsakten	Ja
 Bulgarien	Ja	Nein	Ja, Statusschreiben
 Dänemark	Nein	Nein	Nein
 Deutschland	Nein, nur Beratung	Nein	Nein
 Estland	Nein	Nein	Nein
 Finnland	Nein, nur Beratung	Nein	Nein
 Frankreich	Nein	Ja, plus finanzielle Hilfe	Nein
 Griechenland	Ja, ohne Bedürftigkeitsprüfung	Ja, kostenlos	Nein
 Irland	Nein, nur Beratung	Nein	Nein
 Italien	Ja, staatliches System	Nein	Nein
 Kroatien	Ja	Ja, emotionale Unterstützung	Nein
 Lettland	Ja, ohne Bedürftigkeitsprüfung	Nein	Nein
 Litauen	Ja, ohne Bedürftigkeitsprüfung	Nein	Nein
 Luxemburg	Nein, nur Beratung	Nein	Nein
 Malta	Ja	Nein	Ja
 Niederlande	Ja, bezuschusst	Ja, auf Überweisung	Nein
 Österreich	Ja, kammerfinanziert	Nein	Nein
 Polen	Ja, ohne Bedürftigkeitsprüfung	Nein	Ja
 Portugal	Ja	Nein	Ja, auf Antrag
 Rumänien	Ja, zweimal	Nein	Nein
 Schweden	Nein	Nein	Nein
 Slowakei	Ja	Nein	Nein
 Slowenien	Ja, ohne Bedürftigkeitsprüfung	Ja, öffentliches Netz	Ja
 Spanien	Ja	Ja	Ja
 Tschechien	Nein, nur Beratung	Nein	Nein
 Ungarn	Ja	Nein	Nein
 Zypern	Ja	Nein	Nein

Erfasst sind nur die Maßnahmen, die das nationale Gesetz benennt; was nicht benannt ist, gilt als nicht vorhanden. Gedämpftes Grau markiert die gemeinsame Position, Fettdruck eine nationale Ergänzung, Rot eine fehlende Maßnahme. Vollständige Gesetzesnachweise in den [Quellen](#), p. 48.

Offene Fragen für die rechtliche Prüfung

Der Unterstützungsartikel der Richtlinie nennt umfassende und unabhängige Informationen und Beratung, wirksame Unterstützung durch die zuständigen Behörden und Prozesskostenhilfe in Verfahren. Dänemark, Estland und Schweden benennen überhaupt keine Unterstützungsmaßnahme, und Tschechien, Finnland, Deutschland, Irland und Luxemburg benennen Beratung und nichts Weiteres. Ob allgemeine nationale Prozesskostenhilfesysteme die Lücke in jedem dieser Systeme füllen, und ob sie dies zu Bedingungen tun, die ein Hinweisgeber tatsächlich nutzen kann, ist die Frage, die eine Prüfung beantworten sollte, bevor die Lage als konform gilt.

Was tatsächlich einheitlich ist

Über 33 Dimensionen und 27 Mitgliedstaaten hinweg passt die Liste der Regeln, die überall gelten, in einen Absatz.

Jeder Mitgliedstaat verbietet Repressalien gegen eine Person, die einen Missstand meldet, und jeder erstreckt diesen Schutz über den meldenden Beschäftigten hinaus auf die Mittler, die ihn unterstützen, sowie auf Personen und Organisationen, die mit ihm in Verbindung stehen. Alle 27 sehen mindestens einen Weg zu einer externen Behörde vor und mindestens einen Weg, auf dem ein Hinweisgeber an die Öffentlichkeit gehen und seinen Schutz behalten kann. Kein Staat knüpft den Schutz daran, dass sich die Meldung als zutreffend erweist; der Maßstab ist überall, ob der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Information der Wahrheit entspricht.

Dort endet die Gemeinsamkeit. Mehrere Dinge, die weithin als einheitlich gelten, sind es nicht. Der Schwellenwert von 50 Beschäftigten wird in der Slowakei verdrängt, die jede öffentliche Stelle mit fünf Beschäftigten erfasst, in Slowenien, das benannte Sektoren schon ab zehn Beschäftigten und jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe erfasst, und in Litauen, dessen Gesetz überhaupt keine Beschäftigtenschwelle kennt. Die siebentägige Eingangsbestätigung ist nicht universell: Litauen erlaubt nur zwei Arbeitstage, und Griechenland zählt sieben Arbeitstage statt Kalendertage. Die dreimonatige Rückmeldefrist wird in fünf Mitgliedstaaten verdrängt. Selbst die Beweislastumkehr, der einzige Mechanismus, der eine Klage wegen Repressalien in der Praxis gewinnbar macht, fehlt in Bulgarien und Tschechien und ist in Österreich, der Slowakei, Finnland, Portugal und Spanien wesentlich eingeschränkt.

Für eine Organisation, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, folgt daraus in der Praxis, dass ein einziges konzernweites Verfahren, das an der Richtlinie ausgerichtet ist, nicht genügt. Es ist konform in den Staaten, die nah am Wortlaut umgesetzt haben, und bleibt hinter dem Gesetz zurück in den Staaten, die weiter gegangen sind. Am größten ist die Lücke beim Anwendungsbereich, bei der Frage, was anonym entgegengenommen werden muss, und bei den Aufbewahrungsfristen.

Quellen

Die Titel sind so angegeben, wie sie im amtlichen Text stehen, jeweils mit dem Datum, an dem die Umsetzung in Kraft trat, und einem Link zur amtlichen Quelle.

Primäre Umsetzungsrechtsakte

- [1] **European Union.** Directive (EU) 2019/1937 of the European Parliament and of the Council on the protection of persons who report breaches of Union law. In force 16 December 2019.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019L1937>
- [2] **Austria.** HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG). In force 25 February 2023.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012184>
- [3] **Belgium.** Loi du 28 novembre 2022 sur la protection des personnes qui signalent des violations au droit de l'Union ou au droit national. In force 15 February 2023. Private-sector entities only; the seven further Belgian instruments are at [29] to [36].
<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2022/11/28/2022042980/justel>
- [4] **Bulgaria.** Закон за защита на лицата, подаващи сигнали или публично оповестяващи информация за нарушения. In force 4 May 2023.
<https://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp?idMat=185482>
- [5] **Croatia.** Zakon o zaštiti prijavitelja nepravilnosti (NN 46/2022). In force 23 April 2022, as amended by NN 136/2025, which redenominated the fines into euro and raised the entity ceiling.
https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_04_46_572.html
- [6] **Cyprus.** Ο περί της Προστασίας Προσώπων που Αναφέρουν Παραβάσεις του Ενωσιακού και Εθνικού Δικαίου Νόμος του 2022 (Ν. 6(Ι)/2022). In force 4 February 2022. Επίσημη Εφημερίδα, Παράρτημα Πρώτο, Μέρος Ι, Αρ. 4872, σ. 23-61.
[https://www.mof.gov.cy/mof/gpo/gazette.nsf/29887EF426FA716CC22587DF0047B9CE/\\$file/4872%204%202%202022%20PARARTIMA%20to%20MEROS%20I.pdf](https://www.mof.gov.cy/mof/gpo/gazette.nsf/29887EF426FA716CC22587DF0047B9CE/$file/4872%204%202%202022%20PARARTIMA%20to%20MEROS%20I.pdf)
- [7] **Czechia.** Zákon č. 171/2023 Sb. o ochraně oznamovatelů. In force 1 August 2023.
<https://e-sbirka.gov.cz/sb/2023/171?zalozka=text>
- [8] **Denmark.** Lov om beskyttelse af whistleblowere (lov nr. 1436 af 29. juni 2021). In force 17 December 2021.
<https://www.retsinformation.dk/eli/lt/2021/1436>
- [9] **Estonia.** Tööalasest Euroopa Liidu õiguse rikkumisest teavitaja kaitse seadus (TÕRTKS). In force 1 September 2024.
<https://www.riigiteataja.ee/akt/117052025002>
- [10] **Finland.** Laki Euroopan unionin ja kansallisen oikeuden rikkomisesta ilmoittavien henkilöiden suojelusta (1171/2022). In force 1 January 2023.
<https://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2022/20221171>
- [11] **France.** LOI n° 2022-401 visant à améliorer la protection des lanceurs d'alerte. Transposing amendment in force 1 September 2022; the operative regime is the consolidated Sapin II text at [38].
<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045388745>
- [12] **Germany.** Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). In force 2 July 2023.
<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>
- [13] **Greece.** Νόμος 4990/2022, Προστασία προσώπων που αναφέρουν παραβιάσεις ενωσιακού δικαίου, ενσωμάτωση της Οδηγίας (ΕΕ) 2019/1937. In force 15 November 2022. ΦΕΚ Α' 210/15-11-2022.
https://www.et.gr/api/DownloadFeksApi?fek_pdf=20220100210
- [14] **Hungary.** 2023. évi XXV. törvény a panaszokról, a közérdekű bejelentésekről, valamint a visszaélések bejelentésével összefüggő szabályokról. In force 24 July 2023.
<https://njt.jog.gov.hu/jogszabaly/2023-25-00-00>

[15] **Ireland.** Protected Disclosures (Amendment) Act 2022. Transposing amendment in force 1 January 2023; it amends the 2014 base act at [41], which carries much of the operative regime.

<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2022/act/27/enacted/en/pdf>

[16] **Italy.** Decreto Legislativo 10 marzo 2023, n. 24. In force 15 July 2023. Gazzetta Ufficiale Serie Generale n. 63 del 15-03-2023.

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2023/03/15/63/sg/pdf>

[17] **Latvia.** Trauksmes celšanas likums. In force 4 February 2022.

<https://likumi.lv/ta/id/329680-trauksmes-celsanas-likums>

[18] **Lithuania.** Pranešėjų apsaugos įstatymas. Transposing amendment in force 15 February 2022.

https://e-seimas.lrs.lt/rs/legalact/TAD/241ff042626311ecb2fe9975f8a9e52e/format/MSO2010_DOCX/

[19] **Luxembourg.** Loi du 16 mai 2023 sur la protection des personnes qui signalent des violations du droit de l'Union. In force 21 May 2023.

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2023/05/16/a232/jo>

[20] **Malta.** Protection of the Whistleblower (Amendment) Act, 2021, amending Cap. 527. Transposing amendment in force 24 December 2021.

<https://legislation.mt/eli/cap/527/eng>

[21] **Netherlands.** Wet bescherming klokkenluiders, wijziging van de Wet Huis voor klokkenluiders. Transposing amendment in force 18 February 2023.

<https://wetten.overheid.nl/BWBR0037852/2023-02-18>

[22] **Poland.** Ustawa o ochronie sygnalistów. In force 25 September 2024.

<https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20240000928>

[23] **Portugal.** Lei n.º 93/2021, regime geral de proteção de denunciante de infrações. In force 18 June 2022.

<https://diariodarepublica.pt/dr/detalhe/lei/93-2021-176147929>

[24] **Romania.** Legea nr. 361/2022 privind protecția avertizorilor în interes public. In force 22 December 2022.

<https://legislatie.just.ro/Public/DetaliuDocument/262872>

[25] **Slovakia.** Zákon č. 54/2019 Z. z. o ochrane oznamovateľov protispoločenskej činnosti. Transposing amendment in force 1 July 2023.

<https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2019/54/>

[26] **Slovenia.** Zakon o zaščiti prijaviteljev (ZZPri). In force 22 February 2023.

<https://www.uradni-list.si/glasilo-uradni-list-rs/vsebina/2023-01-0301/zakon-o-zasciti-prijaviteljev-zzpri>

[27] **Spain.** Ley 2/2023 reguladora de la protección de las personas que informen sobre infracciones normativas y de lucha contra la corrupción. In force 13 March 2023.

https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2023-4513

[28] **Sweden.** Lag (2021:890) om skydd för personer som rapporterar om missförhållanden. In force 17 December 2021.

https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-2021890-om-skydd-for-personer-som_sfs-2021-890

Ergänzende Rechtsakte

Keine eigenständigen Hinweisgebergesetze. Jeder dieser Rechtsakte ist aufgeführt, weil sich eine Zahl oder ein Befund dieses Berichts nicht allein aus dem Hauptgesetz ablesen lässt: Er enthält die operativen Details, die das Hauptgesetz delegiert, liefert eine Definition oder eine Geldeinheit, auf die das Hauptgesetz verweist, deckt einen Teil des Landes ab, den das Hauptgesetz auslässt, oder ist der Grundtext, den ein Umsetzungsgesetz lediglich ändert.

[29] **Belgium.** Loi du 8 décembre 2022, secteur public fédéral et police intégrée. Covers the public sector the main act omits.

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2022/12/08/2022034749/justel>

[30] **Belgium.** Decreet van 18 november 2022, klokkenluiders. The Flemish transposition, made by amending three existing decrees.

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decreet/2022/11/18/2022034304/justel>

[31] **Belgium.** Bestuursdecreet van 7 december 2018, geconsolideerd. Where the Flemish substantive rules sit once the 2022 decree is applied: art. III.60/1 to III.60/13.

<https://codex.vlaanderen.be/PrintDocument.ashx?id=1030009&geannoteerd=false>

[32] **Belgium.** Décret du 19 mai 2023, autorités locales. The Walloon transposition for local authorities.

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2023/05/19/2023045247/justel>

[33] **Belgium.** Décret conjoint du 13 juillet 2023, médiateur commun. Covers the Communauté française and Région wallonne joint mediation service.

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2023/07/13/2023045374/justel>

[34] **Belgium.** Décret et ordonnance conjoints du 27 avril 2023. The Brussels-Capital transposition; no standalone Brussels ordonnance exists.

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2023/04/27/2023042133/justel>

[35] **Belgium.** Arrêté du Gouvernement wallon du 13 octobre 2022. The internal channel and protection regime for the Walloon Region's own services, cross-referred to by [33].

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2022/10/13/2022034178/justel>

[36] **Belgium.** Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 6 juillet 2022. The same, for the Communauté française's services.

<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2022/07/06/2022032767/justel>

[37] **Estonia.** Karistusseadustik (KarS). § 47 defines the trahviühik the penalties are expressed in.

<https://www.riigiteataja.ee/akt/KarS>

[38] **France.** LOI n° 2016-1691 du 9 décembre 2016 (Sapin II), consolidated. The operative text: arts. 6 to 14-1 are the actual regime, including the art. 13 penalties.

<https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000033558528/>

[39] **France.** Décret n° 2022-1284 du 3 octobre 2022, consolidated. The procedural detail the loi delegates, plus the annexe listing the external reporting authorities.

<https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000046357368/>

[40] **Germany.** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), consolidated. § 40 HinSchG designates no fining authority, so § 36 OWiG supplies the residual rule.

https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/BJNR004810968.html

[41] **Ireland.** Protected Disclosures Act 2014, revised. The base act: the "public body" definition, ss. 14-15 and the s. 23 no-contracting-out rule live here.

<https://revisedacts.lawreform.ie/eli/2014/act/14/revised/en/html>

[42] **Ireland.** S.I. No. 510/2022, Commencement Order. Fixes when the 2022 Act's provisions came into operation.

<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2022/si/510/made/en/html>

[43] **Ireland.** S.I. No. 367/2020, Prescribed Persons Order. The list of prescribed persons who may receive an external report under s. 7 of the 2014 Act.

<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2020/si/367/made/en/html>

[44] **Ireland.** S.I. No. 524/2023, amending the Prescribed Persons Order.

<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2023/si/524/made/en/html>

[45] **Ireland.** S.I. No. 233/2025, amending the Prescribed Persons Order.

<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2025/si/233/made/en/html>

[46] **Ireland.** S.I. No. 269/2026, amending the Prescribed Persons Order. Brings the live list to 82 prescribed persons.

<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2026/si/269/made/en/html>

- [47] **Latvia.** Administratīvās atbildības likums, consolidated. 16. pants (2) sets the fine unit the whistleblower penalties are expressed in at 5 EUR.
<https://likumi.lv/ta/id/303007>
- [48] **Lithuania.** Nutarimas Nr. 1206 dėl socialinės apsaugos išmokų atskaitos rodiklių. Sets the bazinė socialinė išmoka the reward and compensation figures are multiples of.
<https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/d7242890667711e48710f0162bf7b9c5/asr>
- [49] **Lithuania.** Administracinių nusižengimų kodeksas (ANK), consolidated. Art. 555-1 carries the fines the Law defers to; art. 2 confines them to natural persons.
https://e-seimas.lrs.lt/rs/actualedition/b8d908c0215b11e58a4198cd62929b7a/YNUWnWOQJo/format/ISO_PDF/
- [50] **Lithuania.** Baudžiamasis kodeksas (BK), consolidated. Checked for a retaliation offence; none exists.
https://e-seimas.lrs.lt/rs/actualedition/TAIS.111555/BNjOIHfITR/format/ISO_PDF/
- [51] **Portugal.** Decreto-Lei n.º 433/82, regime geral das contraordenações, consolidated. The subsidiary regime art. 30.º of Lei 93/2021 routes to for ancillary sanctions.
<https://diariodarepublica.pt/dr/legislacao-consolidada/decreto-lei/1982-34484875>
- [52] **Romania.** Constituția României. Legea 361/2022 has no general commencement article; art. 78 supplies the default.
<https://www.ccr.ro/constitutia-romaniei/>
- [53] **Slovakia.** Zákon č. 583/2008 Z. z. o prevencii kriminality, consolidated. Supplies the protispoločenská činnosť catalogue that fixes the material scope of zákon 54/2019.
<https://www.slov-lex.sk/ezbierky/pravne-predpisy/SK/ZZ/2008/583/>
- [54] **Slovakia.** Zákon SNR č. 372/1990 Zb. o priestupkoch, consolidated. § 5a ods. 2 confines priestupok liability to natural persons, so the § 18 fines cannot reach an entity.
<https://www.slov-lex.sk/static/SK/ZZ/1990/372/20260901.html>
- [55] **Sweden.** Lag (1982:80) om anställningsskydd (LAS), consolidated. 39 § carries the damages cap that lag 2021:890 3 kap. 4 § cross-refers to.
https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-198280-om-anstallningsskydd_sfs-1982-80/
- [56] **Sweden.** Förordning (2021:949) om skydd för personer som rapporterar om missförhållanden, consolidated. Supplies the authority designations lag 2021:890 leaves blank, including the behöriga myndigheter for external reports.
https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/forordning-2021949-om-skydd-for-personer-som_sfs-2021-949/

Über diesen Bericht

WeMoral ist [Hinweisgeber-Software](#) für den Betrieb interner Meldekanäle nach der Richtlinie 2019/1937 und ihren nationalen Umsetzungen. Wir haben diesen Datensatz aufgebaut, weil Kunden immer wieder fragten, was ihr eigenes nationales Recht über die Richtlinie hinaus verlangt, und keine vorhandene Quelle diese Frage beantwortete.

Der Vergleich hinter diesem Bericht umfasst 27 Mitgliedstaaten in 33 Dimensionen, aus der Primärgesetzgebung extrahiert und in einem zweiten Durchgang verifiziert.

Weiterverwendung und Zitierweise

Dieser Bericht erscheint unter einer Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International. Sie dürfen ihn zitieren, seine Grafiken reproduzieren, ihn übersetzen und darauf aufbauen, auch kommerziell, sofern Sie WeMoral als Urheber nennen und auf die Quelle verlinken. Ein Zitiervorschlag:

WeMoral-Bericht 2026 zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in der EU, WeMoral,
<https://wemoral.com/de>



Lizenziert unter [CC BY 4.0](#). Namensnennung: WeMoral, mit Link auf <https://wemoral.com/de>.

Haftungsausschluss

Dieser Bericht ist eine vergleichende Analyse veröffentlichter Gesetzgebung. Er stellt keine Rechtsberatung dar und begründet kein berufliches Verhältnis irgendeiner Art. Nationales Recht ändert sich, und mehrere der hier verglichenen Umsetzungen sind seit ihrem Inkrafttreten mindestens einmal geändert worden. Wo der Bericht eine offene Frage zu einer nationalen Regelung aufwirft, geschieht das, um einen Punkt zu benennen, der eine rechtliche Prüfung verdient, nicht um zu behaupten, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen verfehlt hätte. Bevor Sie auf Grundlage dieses Berichts handeln, klären Sie die aktuelle Rechtslage im betreffenden Mitgliedstaat mit qualifizierten Anwälten vor Ort.